



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

GAP-Strategieplan

Interventionen in Rheinland-Pfalz

Stand: 16. Januar 2024

Förderung Interventionskategorien Direktzahlungen und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft“ (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Vorbemerkung

Die nachstehenden Beschreibungen beruhen auf dem deutschen GAP-Strategieplan nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 und den nationalen Rechtsgrundlagen

- MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
- MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP

Inhaltsverzeichnis

Direktzahlungen 7

1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	7
1.1 DZ-0101 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	7
1.2 DZ-0201 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	8
1.3 DZ-0301 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	8
1.4 DZ-0501 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	9
1.5 DZ-0502 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und –Ziegenfleisch (ZSZ)	10
2 Öko-Regelungen.....	11
2.1 DZ-0401-01 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR 1)	11
2.2 DZ-0402 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (ÖR 2)	13
2.3 DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (ÖR 3)	14
2.4 DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (ÖR 4)	16
2.5 DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (ÖR 5)	17
2.6 DZ-0406 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)	17
2.7 DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (ÖR 7)	19
3 Sektorprogramm Obst und Gemüse	20
3.1 SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation	20
3.2 SP-0102 Beratungsdienste und technische Hilfe	21
3.3 SP-0103 Ernteversicherung	22
3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung	23
3.5 SP-0105 Qualitätsregelungen	27
3.6 SP-0106 ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	29
MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in Rheinland-Pfalz.....	31
Flächenbezogene ELER-Interventionen.....	31
4 EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes.....	31

4.1	EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)	31
4.2	EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)	32
4.3	EL-0101-05-a Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement	34
5	EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	35
5.1	EL-0102-07-b Biotechnischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling	35
6	EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes.....	36
6.1	EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten	36
7	EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	38
7.1	EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung (Vertragsnaturschutz Grünland)	38
7.2	EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht,..), Schlagteilung und Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache (Vertragsnaturschutz Acker)	40
7.3	EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,	41
7.4	EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpfalzen – Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Vertragsnaturschutz Kennarten)	43
7.5	EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können	44
7.6	EL-0105-07-a Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschl. Projektmanagement	46
8	EL-0108 Einführung des ökologischen Landbaus	47
8.1	EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus	47
8.2	EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus	49
9	EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.....	51

9.1	EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung	51
9.2	EL-0201-03 Spezifische Gebiete	52
	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz	54
	Sektorprogramm Wein	54
10	SP-0302 Ernteversicherung	54
10.1	SP-0302 Ernteversicherung	54
11	SP-0303 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	55
11.1	SP-0303-01 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	55
11.2	SP-0303-02 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	56
12	SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	57
12.1	SP-0304-01 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	57
12.2	SP-0304-02 Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt	58
13	SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten	60
13.1	SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten	60
	Nicht-flächenbezogene ELER-Interventionen	61
14	EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen...	61
14.1	EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	61
14.2	EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme	64
15	EL-0404 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	66
15.1	EL-0404-01 Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen	66
15.2	EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen	67
16	EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	69
16.1	EL-0407-01-b Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung	69
17	EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	70
17.1	EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	70
17.2	EL-0408-02-0 0 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	72
17.3	EL-0408-03-0 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	74
18	EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung.....	76
18.1	EL-0410-03 Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen	76

19	EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	77
19.1	EL-0501-02-0 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	77
20	EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri).....	79
20.1	EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)	79
21	EL-0703 LEADER	82
21.1	EL-0703-00-0-01 LEADER	82
22	EL-0801 Beratung	85
22.1	EL-0801-01-a Beratungsleistungen	85
23	EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch.....	88
23.1	EL-0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen	88
23.2	EL-0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	90
24	Hinweise zu Maßnahmen, die nicht im GAP-SP weitergeführt werden	92
24.1	EULLE-Maßnahmen, die nach Auslaufen im EPLR EULLE national fortgeführt werden	92
24.2	EULLE-Maßnahmen, die nach Auslaufen im EPLR EULLE eingestellt werden	92
24.3	Sonstige Maßnahmen, die künftig national weitergeführt werden	92

Direktzahlungen

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben informellen Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung finden Anwendung.

1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

1.1 DZ-0101 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	
Beschreibung	Basisprämie
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 21 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
Output-/Ergebnisindikator	- O.04 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen - A.2 Honorierung von Gemeinwohlleistungen/Ausgleich höherer Standards - A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko
Förderzweck / Fördergegenstand	Einkommensstützung für die Landwirtschaft
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Jährliche Zahlung auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Art. 21 GAP-SP-VO 2023: 156 Euro/ha; 2024: 154 Euro/ha; 2025: 152 Euro/ha; 2026: 147 Euro/ha; 2027: 147 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber verpflichten sich, auf ihren förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 Abs. 2, Buchst. a) der GAP-SP-VO auszuüben - Mindestantragsfläche 1 Hektar beihilfefähige Fläche (steht noch nicht fest) - Zahlungsansprüche sind nicht mehr erforderlich
Förderverpflichtungen	Einhaltung der Konditionalitäten als Grundlage für den Erhalt der Einkommensgrundstützung
andere Verpflichtungen	

1.2 DZ-0201 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Beschreibung	Umverteilungsprämie
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 29 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
Output-/Ergebnisindikator	- O.07 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen - A.4 Faire Verteilung der Einkommensstützungen
Förderzweck / Fördergegenstand	Umverteilung der Einkommensstützung für die Landwirtschaft
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Artikel 29 GAP-SP-VP gewährt. - Für die ersten 40 Hektare des Betriebs beträgt die Zahlung voraussichtlich 69 Euro/ha und für bis zu 20 weitere Hektare 41 Euro/ha in den Jahren 2023-2025. - Die Beträge sinken wegen der stufenweisen Erhöhung der Umschichtung ab auf - ca. 68 Euro/ha und 41 Euro/ha in 2024 - ca. 67 Euro/ha und 40 Euro/ha in 2025 - ca. 65 Euro/ha und 39 Euro/ha in 2026 - auf ca. 65 Euro/ha und 39 Euro/ha in 2027. - Diese Beträge können zur Vermeidung von Ausgabenresten in einer Marge von [10] % variieren.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Mindesttätigkeit - Mindestfläche 1 Hektar - Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 21 GAP-SP VO
Förderverpflichtungen	Einhaltung der Konditionalitäten als Grundlage für den Erhalt der Einkommensgrundstützung
andere Verpflichtungen	

1.3 DZ-0301 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)

Beschreibung	Junglandwirtinnen- und Junglandwirteprämie
--------------	--

1.3 DZ-0301 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 30 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	- SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union - SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten
Output-/Ergebnisindikator	- O.06 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht - R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- G.1 Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme - G.3 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirten
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	134 Euro/ha bis 120 ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Mindesttätigkeit, - Altersgrenze von höchstens 40 Jahren, - den Nachweis der von „Leiterin oder Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere der Ausübung der alleinigen bzw. gemeinschaftlichen Kontrolle über den Betrieb, - Ausbildungsanforderungen im Bereich Landwirtschaft, bzw. vorgegebene einschlägige Qualifikation (Fortbildungen, Anstellung im landwirtschaftlichen Betrieb) - Erstmalige Niederlassung als Junglandwirtin oder Junglandwirt - Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 21 GAP-SP VO
Förderverpflichtungen	Einhaltung der Konditionalitäten als Grundlage für den Erhalt der Einkommensgrundstützung
andere Verpflichtungen	

1.4 DZ-0501 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)

Beschreibung	Mutterkuhprämie
--------------	-----------------

1.4 DZ-0501 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 32 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	- SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung. - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologische Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/Ergebnisindikator	- O.11 Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.08 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Person - A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten - F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Prämie für die Haltung von Mutterkühen (weibliche Rinder, welche mind. einmal gekalbt haben)
Zuwendungsempfänger	Aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	74 - 78 Euro je Mutterkuh (jahresabhängig)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Haltung von Mutterkühen (weibliche Rinder, welche mind. einmal gekalbt haben) - Mindestanzahl: 3 Tiere
Förderverpflichtungen	- Haltungszeitraum 15. Mai bis 15. August - Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung
andere Verpflichtungen	Es darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse im Unternehmen produziert werden.

1.5 DZ-0502 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und –Ziegenfleisch (ZSZ)

Beschreibung	Prämie für Schaf- und Ziegenfleisch
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 32 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-

1.5 DZ-0502 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und –Ziegenfleisch (ZSZ)

Ziel(e)	- S01 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union. - SO6 Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und der Erhaltung der Lebensräume und Landschaften.
Output-/Ergebnisindikator	- O.11 Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.08 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen - A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten - F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Prämie für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	33 - 35 Euro je Mutterschaf, -ziege (jahresabhängig)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Haltung von Mutterschafen und –ziegen (Tiere über 10 Monate am 1. Januar) - Mindestanzahl: 6 Tiere
Förderverpflichtungen	- Haltungszeitraum 15. Mai bis 15. August - Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung
andere Verpflichtungen	

2 Öko-Regelungen

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben informellen Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung finden Anwendung

2.1 DZ-0401-01 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR 1)

Beschreibung	Prämie für nicht-produktive Flächen auf AL, Blühstreifen/-flächen auf AL und in DK und Altgrasstreifen/-flächen auf DGL
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-

Ziel(e)	• SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.08 Anzahl Hektar für ÖR oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden • R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt • R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper • F.2 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	• Förderung der Biodiversität
Zuwendungsempfänger	• Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• ÖR 1a: Nicht-produktive Flächen auf Ackerland: bis 1%: 1.300 Euro/ha, > 1 – 2 %: 500 Euro/ha, > 2 – 6 %: 300 Euro/ha • ÖR 1b: Blühstreifen/-flächen auf Ackerland: Prämie aus ÖR 1a + 150 Euro/ha Zuschlag • ÖR 1c: Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen: 150 Euro/ha • ÖR 1d: Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland: bis 1% 900 Euro/ha, > 1 – 3 % 400 Euro/ha, > 3 – 6 %: 200 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Brache auf Ackerland • Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf o.g. Brache und in Dauerkulturen, Altgrasstreifen /-flächen in Dauergrünland
Förderverpflichtungen	• Stilllegung von 1 – 6 % der Ackerflächen über die Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus • Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen • Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf 1 – 6 % der Dauergrünlandflächen
andere Verpflichtungen	

2.2 DZ-0402 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (ÖR 2)

Beschreibung	Prämie für den Anbau vielfältiger Kulturen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	- S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie. - S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.
Output-/Ergebnisindikator	- O.08 Anzahl Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen - R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme - E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen - D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhöhte Diversifikation der angebauten Fruchtarten
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	30 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % - Förderfähig ist das Ackerland, ausgenommen brachliegendes Ackerland
Förderverpflichtungen	- Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten - Vorgaben bezüglich Minimal- und Maximalanteilen je Hauptfrucht (10-30%) und Maximalanteilen an Getreide (66%) 10 % Mindestanteil an Leguminosen
andere Verpflichtungen	

2.3 DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (ÖR 3)

Beschreibung	Prämie für die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	• SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie. • SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.08 Anzahl Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden • R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt • R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.23 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen • R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt • R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung • D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel • E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	• Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung von Acker- und Dauergrünland

Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	60 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland - Förderfähig ist der Gehölzstreifen, wenn der Flächenanteil der Gehölzstreifen 2 bis 35 % beträgt und dieser weitestgehend durchgängig mit Gehölz bestockt ist. - Mindestanzahl von zwei Gehölzstreifen
Förderverpflichtungen	- Beibehaltung von Gehölzstreifen auf Ackerland - Mindestbreite: 3 m, Maximalbreite 25 m, Abstand zwischen den Gehölzstreifen: 20 – 100 m - Holzernte nur im Januar, Februar und Dezember zulässig - Bestimmte Gehölzarten dürfen für Anpflanzungen nicht verwendet werden.
andere Verpflichtungen	

2.4 DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (ÖR 4)

Beschreibung	Prämie für die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes (DGL)
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	• SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien. • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/Ergebnisindikator	• O.08 Anzahl Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden • R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt • R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung • E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	• Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes
Zuwendungsempfänger	• Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• 115 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
Förderverpflichtungen	• Einhaltung eines Mindest- und Maximalviehbesatzes (mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL) im Zeitraum vom 01. Januar bis 30. September (Unterschreitung an nicht mehr als 40 Tagen) • Anwendung von Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger nur im Umfang von Dunganfall von max. 1,4 RGV je förderfähigem DGL • Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen können von zuständigen Behörden genehmigt werden, sofern Belange des Umwelt-, Natur oder Klimaschutzes nicht entgegenstehen
andere Verpflichtungen	

2.5 DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (ÖR 5)

Beschreibung	Prämie für eine extensive DGL-Bewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	S06 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/Ergebnisindikator	- O.08 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhaltung und Nachweis regionaler Kennarten auf dem Grünland
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	240 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
Förderverpflichtungen	Nachweis von ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien
andere Verpflichtungen	

2.6 DZ-0406 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)

Beschreibung	Prämie für den Verzicht auf chemisch-synthetische PSM
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-

2.6 DZ-0406 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)

Ziel(e)	- S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/Ergebnisindikator	- O.08 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) - R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern - R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere - F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Verminderung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	130 Euro/ha - Ackerflächen mit Anbau bestimmter Kulturen (Sommergetreide, Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse) und Dauerkulturen 50 Euro/ha - Ackerfutterflächen mit Gras, Leguminosen und sonst. Grünpflanzen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Förderverpflichtungen	- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Verpflichtungszeitraum auf Ackerflächen und/oder auf Dauerkulturflächen entweder einjährig oder mehrjährig (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Antragsjahren) auf derselben Fläche - Sommergetreide, mit Mais, Leguminosen, mit Gemengen außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse: 01. Januar bis 31. August - Dauerkulturen: 1. Januar bis 15. November eines Jahres - Ackerflächen, die zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter genutzten Leguminosen mit Gemengen, genutzt werden: 01. Januar bis 15. November (der Zeitpunkt endet mit der letzten Ernte, soweit Bodenbearbeitung für die Folgekultur erforderlich, nicht vor 31. August) - PSM mit geringem Risiko oder gemäß Öko-VO zugelassene Mittel sind erlaubt
andere Verpflichtungen	

2.7 DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (ÖR 7)

Beschreibung	Prämie für Flächen in Natura 2000-Gebieten
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	• SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/Ergebnisindikator	• O.08 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden • R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt • R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• F.1 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten
Förderzweck / Fördergegenstand	• Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Zuwendungsempfänger	• Betriebsinhaber/innen im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• 40 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
Förderverpflichtungen	• Keine Entwässerungsmaßnahmen, keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
andere Verpflichtungen	

3 Sektorprogramm Obst und Gemüse

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben informellen Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung finden Anwendung.

3.1 SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation

Beschreibung	Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. f GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	S02 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
Output-/Ergebnisindikator	- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme - R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen - R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft
Förderzweck / Fördergegenstand	- Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten, einschließlich der für die (Markt-)Einführung notwendigen Kosten für Produktwerbung, Werbemiteileinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung und E-Businesslösungen, - Präsentation auf Messen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen unter der Maßgabe der Kundengewinnung/-pflege, der Produktvorstellung und Steigerung der (Marken-)Bekanntheit, - Dienstleistungen, externe Beratung sowie Einsatz von eigenem Personal mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben und Tätigkeiten von Marketingmanagern und E-Commerce-Personal, - Informationsweitergabe an Mitglieder, einschließlich Schulungen sowie Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder, - Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erschaffung von Vermarktungsk Kooperationen, Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Erzeugerorganisationen/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich der von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudien, die Zusammenarbeit (Kooperationen) und der Zusammenschluss (Konzentration) von Unternehmen zur Ausweitung der Marktposition und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, - Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des operationellen Programms beitragen. Die Maßnahmen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen: - Sensibilisierung für die Vorzüge landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und für die hohen Standards, die in der Union für ihre Erzeugungsmethoden gelten; - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Verbrauchs landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, sowie Steigerung ihres Bekanntheitsgrads innerhalb und außerhalb der Union für andere Sektoren als Wein; - verstärkte Sensibilisierung für die Qualitätsregelungen der Union sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;

3.1 SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation

	• Erhöhung des Marktanteils landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Märkten in Drittländern liegt, die das höchste Wachstumspotenzial aufweisen; • falls relevant, Beitrag zur Normalisierung der Marktverhältnisse auf dem Unionsmarkt im Fall einer schweren Marktstörung, des Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer spezifischer Probleme; • Sensibilisierung für nachhaltige Erzeugung; • stärkere Sensibilisierung der Verbraucher für Fabrik- oder Handelsmarken von Erzeugerorganisationen, • Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Artikel 14 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).
Zuwendungsempfänger	• Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Förderung beschränkt sich in der Hauptsache auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetrieblicher Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. Ferner sollen mit dieser Intervention Kooperationen in den einzelnen Unternehmensbereichen bzw. Konzentrationsprozesse bei Erzeugerorganisationen angeregt und unterstützt werden.
Förderverpflichtungen	
andere Verpflichtungen	•

3.2 SP-0102 Beratungsdienste und technische Hilfe

Beschreibung	Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und tiermedizinischen Produkten sowie Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. b GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	• SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette • XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	• O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme • R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen

3.2 SP-0102 Beratungsdienste und technische Hilfe

	Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern • R.03 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten. • R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen • R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen • Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	• Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren. Dabei können auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden, sofern die Ausgaben nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und operationellen Programmen stehen und einer Intervention zugeordnet werden können. • Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.
Zuwendungsempfänger	• Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Beratung muss geeignet sein, die Erzeuger- und Mitarbeiterkompetenz und damit die Leistungsfähigkeit der Erzeugerorganisation und ihrer Mitgliedsbetriebe zu steigern. Ziel ist eine Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt und eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung. Die Beratung muss durch qualifiziertes Personal erfolgen. Qualifiziertes Personal muss Nachweise/Bescheinigungen erbringen (Ausbildung, Fortbildung).
Förderverpflichtungen	• Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.
andere Verpflichtungen	•

3.3 SP-0103 Ernteversicherung

Beschreibung	Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugnisse, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 2 lit. i) GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-

3.3 SP-0103 Ernteversicherung

Ziel(e)	- SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union - SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
Output-/Ergebnisindikator	- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme - R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen. - R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren - R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.
Förderverpflichtungen	Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAPSP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 18.
andere Verpflichtungen	

3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung

Beschreibung	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden sowie andere Maßnahmen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. a GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	- SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette - SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung

	• XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	• O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme • R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten • R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen • R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren • R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtung zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung • E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität • C.2 Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes
Förderzweck / Fördergegenstand	• Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen (Nichterschöpfende Liste) ○ zur Planung und Organisation der Erzeugung, - Errichtung, Einrichtung und Modernisierung von Gewächshäusern - Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z.B. Spargel, Erdbeeren) - Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland - Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung ○ zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität, - Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion wie z. B. Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern - Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport ○ zur Bündelung des Angebots und zur Vermarktung der Erzeugnisse - Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware, wie z. B.: Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen - Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und logistischen Voraussetzungen - Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur ○ im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben - Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben erforderlich sind - Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen: • Produkt- und Prozessinnovation • Verbesserung von Lagerverfahren • Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und –geräten, Pflanzenschutzmittel und –verfahren für Lückenindikation • Entwicklung umweltgerechter Verfahren • Marktforschung und Trendanalysen • umweltfreundliche Verpackungen - Dabei können auch die Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.

3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung

	- o zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität - Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser - Investitionen zur Einsparung von Energie - Investitionen zur Luftreinhaltung - Investitionen zur Förderung der Biodiversität - Investitionen zur Abfallvermeidung - Investitionen zum Klimaschutz
Zuwendungsempfänger	• Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die operationellen Programme müssen: • nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und • mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen. 1.1 Fördervoraussetzungen im Bereich bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technischen Anlagen und sonstige Maßnahmen sind: • Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die Erzeugerorganisation eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut. • Bauliche oder technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen können ganz oder anteilig als Beitrag zu den Zielen nach Artikel 50 Absatz 7 lit. a für die Laufzeit des Programms angerechnet werden, wenn sie - o zu einer Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und der Abfälle aus dem Produktionsprozess führen oder - o die Ablösung der Nutzung fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen bewirken oder - o eine Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel, einschließlich Pflanzenschutz- oder Düngemittel, erzielen oder - o den Umweltzustand verbessern oder - o mit nicht produktiven Investitionen zusammenhängen, die zur Verwirkung der Ziele einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung oder Verpflichtung zu ökologischem/biologischem Landbau erforderlich sind, insbesondere, wenn sich diese Ziele auf den Schutz von Lebensräumen und der Biodiversität beziehen. 1.2 Fördervoraussetzungen im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben sind: • Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslanbau (pflanzenbauliche Versuche; z.B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Außerdem ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln. • Förderbar sind nur spezifische Kosten, wenn von einem externen Gutachter festzustellen sind. • Bei Kooperationen mit einer Forschungseinrichtung muss diese in dem betreffenden Forschungsfeld über die entsprechende Expertise verfügen. 1.3. Fördervoraussetzungen im Bereich Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität

3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung

- Umweltinterventionen müssen durch die Erzeugerorganisation in Form eines Gutachtens eines externen Experten hinsichtlich ihres positiven Beitrags zu den Umweltzielen und ihrer Mehrkosten im Vergleich zu den konventionellen Verfahren/Investitionen begründet werden
- Anforderungen für alle Umweltinterventionen
 - Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess
 - Ersetzung von Energie aus fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energiequellen
 - Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen
 - Verringerung des Wasserverbrauchs
 - Verknüpfung mit nichtproduktiven Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele erforderlich sind, insbesondere wenn diese Ziele den Schutz von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt betreffen
 - wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung
 - Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Boden-erosion
 - Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder
 - Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustandes

1.4 Fördervoraussetzungen im Bereich Wasser sind:

- Kauf und Installation von lokalen oder Sprinkler-Bewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt, Investitionen, die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7% führen,
- Investitionen in die Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine Verringerung des Verbrauchs um mindestens 5% gegenüber dem Verbrauch vor der Investition ermöglichen
- Kauf und Installation von lokalen oder Sprinkler-Bewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt, sind Investitionen, die zu einer potentiellen Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7% und zu einer tatsächlichen Einsparung von mindestens 50% dieses Betrages führen
- Investitionen in die Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine potentielle Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 5% und eine tatsächliche Einsparung von mindestens 50% dieses Betrags im Vergleich zum Verbrauch vor der Investition ermöglichen
- Bei der Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden
- Nachweis der Optimierung des Wassermanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
- Baurechtliche Genehmigung, dort wo erforderlich (z. B. Wasserbecken). Investitionen für die Anlage oder den Ausbau eines Reservoirs zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn dies nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.
- Wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden soweit erforderlich.
- Reine Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus.
- Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist als Umweltmaßnahme nicht möglich.

Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung sind nur dann förderfähig, wenn die Bereitstellung und Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Einklang steht. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 6 (Verpflichtungen hinsichtlich Genehmigungen für aufbereitetes Wasser) zu beachten.

1.5 Fördervoraussetzungen im Bereich Energie sind:

3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung

	- Nachweis der Optimierung des Energiemanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten. - Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von Energie führen, - im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen stammen oder die potentiellen Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen, - bei Emission von Schadstoffen im Rahmen des Produktionsprozesses in Luft, Boden oder Wasser oder - beim Produktionsprozess hinsichtlich Energieverbrauch und/oder Anfalls von Abfällen, einschließlich Abwässer. - Die Menge an erzeugter Energie der geförderten Anlage darf nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden (Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126) 1.6 Fördervoraussetzungen im Bereich Biodiversität sind: - Beihilfefähig sind nur Interventionen, die zu substantiellen Umweltvorteilen für den Erhalt oder die Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) führen und durch ein Gutachten eines unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten nachgewiesen werden. - Die Umweltaktionen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisation verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur beihilfefähig sein, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solchen engen Verbindung erbringt. - Bei der Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen kann zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten die Datenbank "Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten" sowie für Obst die "Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland" genutzt werden. 1.7 Fördervoraussetzungen für Investitionen zum Klimaschutz sind: - Die Interventionen müssen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Reduktion ist durch ein Gutachten eines externen Experten nachzuweisen.
Förderverpflichtungen	Die Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 4-8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind zu beachten.
andere Verpflichtungen	

3.5 SP-0105 Qualitätsregelungen

Beschreibung	Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. g GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
Output-/Ergebnisindikator	- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme - R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen - R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

3.5 SP-0105 Qualitätsregelungen

Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden können u. a. Interventionen im Bereich Qualitätsregelungen und Vermarktung (Nichterschöpfende Liste): 1. Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards 2. Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. EU-Ökoverordnung (EG) Nr. 2018/848) 3. Kosten für die Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 16 (1) b), (z. B. geschützte Herkunftsangaben gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, gtS)). 4. Kosten für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung weiterer Qualitätsregelungen 5. Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen 6. Markenkonzepte sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen für die Landwirtschaft. 7. Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler 8. Kosten für die Umsetzung für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement (Personal, Beratung (extern), Audit, Rückstandsmonitoring) 9. Audit- und Zertifizierungskosten (zum Beispiel IFS, QS-GAP) für die Teilnahme an internationalen /nationalen anerkannten Qualitätsregelungen.
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 46 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Interventionen, die zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsregelungen geeignet sind. Die Förderung beschränkt sich auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation bzw. Bekanntmachung, der Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, der Erschließung neuer Absatzwege sowie inner-betriebliche Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. - Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden. - Alle durchgeführten Zertifizierungen sind mittels Protokoll und das erhaltene Zertifikat nachzuweisen. - Gefördert wird die Teilnahme von Erzeugern und Erzeugerzusammenschlüssen an EU-Qualitätsregelungen hinsichtlich der Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen mit geographischer Angabe. Gegenstand sind u. a. die Unterstützung von Gründung und Betrieb entsprechender Erzeugervereinigungen, Beratungsleistungen oder Informationsmaßnahmen.
Förderverpflichtungen	
andere Verpflichtungen	

3.6 SP-0106 ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau

Beschreibung	Ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Bezug zur GAP-SP-VO	Artikel 47 Abs. 1 lit. d GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	-
Ziel(e)	• SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette • SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme • R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen • R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emission oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• C.3 Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung) • D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel • F 3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste): • Beratung und Betreuung; • Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der EO; • Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen • Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848) • Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz • Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut • Precision Farming
Zuwendungsempfänger	• Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 46 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

3.6 SP-0106 ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt. Allgemeine Beihilfekriterien: - Zu dokumentieren sind Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen, Anbauverfahren, Schlaggröße, Saatgutsorten) - Die Qualifikation des Personals muss durch Nachweise/Bescheinigungen belegt werden (Ausbildung, Fortbildung). Die operationellen Programme müssen: - nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e) und f) und - mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.
Förderverpflichtungen	Die operationellen Programme müssen: - nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und - mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.
andere Verpflichtungen	

MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in Rheinland-Pfalz

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben rechtsbindenden Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung und der MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in Rheinland-Pfalz finden Anwendung.

Flächenbezogene ELER-Interventionen

Anlagen:

- Kombinationstabelle AUKM-AUKM GAP-SP
- Kombinationstabelle AUKM-ÖR GAP-SP
- Kombinationstabelle AUKM-ÖR für laufende Verpflichtungen in EULLE

4 EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

4.1 EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

Beschreibung	Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün- /Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO ₂ der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO ₂ -Senke geschaffen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	• SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen • R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen

4.1 EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft - D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung - E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme
Förderzweck / Fördergegenstand	Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün- /Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO₂ der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO₂-Senke geschaffen und ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet.
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Umgewandelte Ackerflächen in Grünland 445 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Gefördert werden ausschließlich Flächen, die in den drei Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerfläche bewirtschaftet wurden. - Die vorherige Ackernutzung ist jedoch nicht für Flächen erforderlich, die bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland bereits in dem unmittelbar vorangegangenen Verpflichtungszeitraum einbezogen waren
Förderverpflichtungen	- Saat: standortgerechte Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai des 1. Verpflichtungsjahres - Pflanzenschutz: kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Nutzung: die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden.
andere Verpflichtungen	

4.2 EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)

Beschreibung	Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer oder Vorgaben zur Rationsgestaltung) werden extensive Grünlandstandorte erhalten Geringerer RGV-Besatz oder Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung tragen zur Reduktion der THG-Emissionen bei.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie - SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

4.2 EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)

Output-/ Ergebnisindikator	• O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen • R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft • D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	• Förderung der extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen und tiergerechte Haltung von Milchkühen auf den Grünlandflächen.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Grünlandflächen: 80 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Erfüllung der Bedingungen, wie sie für die Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Begrenzung des Viehbesatzes und Verzicht auf mineralische Stickstoff Düngung unter Einbeziehung aller Grünlandflächen des Betriebs in DZ 0404 (Öko-Regelung) beschrieben sind.
Förderverpflichtungen	• Für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Dauergrünlandfläche mit mind. 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha bewirtschaftet werden • mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig • Wirtschaftsdüngerausbringung begrenzt auf max. 1,00 RGV/ha LF im gesamten Betrieb • Ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich • Die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden • Der Weidegang muss bei Milchviehhaltung mindestens 4 Monate in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines Jahres erfolgen
andere Verpflichtungen	•

4.3 EL-0101-05-a Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement

Beschreibung	Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschaftenderinnen bzw. Landbewirtschaftender und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen. Die definierten Fördergegenstände können von Kooperationen genutzt werden.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	• SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen • R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft • D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung • D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
Förderzweck / Fördergegenstand	• Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen.
Zuwendungsempfänger	• Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

4.3 EL-0101-05-a Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen 90 €/ ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Zuwendungsberechtigt sind nur Gruppen von Landwirtinnen und Landwirten und anderen Landbewirtschaftern, die sich in einer anerkannten landwirtschaftlichen Kooperative zusammengeschlossen haben. - Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, die in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen. - Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, auf denen klimaschutzfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. - Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.
Förderverpflichtungen	- Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben. (bspw. Flächenumfang). - Die Kontrolle und Überprüfung hat mindestens einmal jährlich durch das Projektmanagement zu erfolgen.
andere Verpflichtungen	

5 EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität

5.1 EL-0102-07-b Biotechnischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling

Beschreibung	Der biotechnische Pflanzenschutz wie die Pheromon-Verwirrmethode zur Bekämpfung von Schadinsekten im Obst- oder Weinbau wird schon heute erfolgreich eingesetzt. Die weiblichen Tiere verströmen Pheromone, um männliche Tiere anzulocken. Bringt man in ein Feld eine höhere Stoffkonzentration von künstlich hergestellten Pheromonen aus, werden die männlichen Tiere orientierungslos und finden nicht mehr zu den Weibchen. Dadurch wird die Vermehrung dieses Schädling behindert. Die Verwirrmethode ist sehr artspezifisch, da jede Art eigene Pheromone oder Mischungen daraus verwendet.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie - SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
Output-/ Ergebnisindikator	- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen - R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der

5.1 EL-0102-07-b Biotechnischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling

	Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere • E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper
Förderzweck / Fördergegenstand	• Bei der Anwendung von Alternativen Pflanzenschutzverfahren werden Insektizide durch biologische bzw. biotechnische Pflanzenschutzverfahren ersetzt.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• 80 Euro/ha abgehangter und förderfähiger Fläche
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die zusammenhängende Rebfläche muss mindestens 2 ha betragen, wenn sich Rebanlagen in räumlicher Nähe befinden, die nicht in die Förderung einbezogen werden
Förderverpflichtungen	• Einsatz von zugelassenen Pheromonpräparaten im Weinbau bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche • Einhaltung der Vorgaben des Herstellers/der staatlichen Weinbauberatung • Durchführung und Aufzeichnung einer Erfolgskontrolle
andere Verpflichtungen	

6 EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

6.1 EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten

Beschreibung	Enge Fruchtfolgen mit einem hohen Anteil von Kulturen mit ähnlichen Ansprüchen bergen das Risiko unausgeglichener Nährstoffnutzung und einseitiger Bodenbearbeitung. Diesem Risiko kann mit weiten Fruchtfolgen wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere die Integration von Leguminosen trägt zur Anbaudiversifizierung bei und kann positive Effekte für Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosionsminderung und Bodenfruchtbarkeit haben. Insgesamt handelt es sich um besonders nachhaltige Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau.
--------------	--

6.1 EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie - SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
Output-/Ergebnisindikator	- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen - R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen - R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen, oder der Erhaltung oder der Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen - R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) - R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen - R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen - R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen) bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung - D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel - E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche - E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung - E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen
Förderzweck / Fördergegenstand	Mit der Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ müssen im Unternehmen mindestens 5 Kulturarten auf den Ackerflächen angebaut werden. Davon sind auf mindestens 10 % der Ackerflächen großkörnige Leguminosen anzubauen. Damit soll die Kulturartendiversität gefördert werden.
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Ackerflächen: 45Euro/ha

6.1 EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist einzubeziehen, aus der Erzeugung genommene Flächen sind von Förderung und Bemessungsgrundlage ausgeschlossen, sonstige Ackerflächen (Saum- und Bandstrukturen, Ackerrandstreifen) sind von der Förderung ausgeschlossen, werden aber bei der Bemessung berücksichtigt. - Erfüllung der Bedingungen, wie sie für den Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent in DZ-0402 (Öko-Regelung) beschrieben sind
Förderverpflichtungen	- Jährliches Anbauverhältnis: - mindestens 5 verschiedene Fruchtarten - Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen von mindestens 10 % und maximal 30 % müssen eingehalten werden. - Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. - Anbau von großkörnigen Leguminosen auf mindestens 10 % der Ackerfläche - Getreideanteil maximal 66 % - Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 % - Nach Leguminosen-Anbau muss eine Winterfolgefrucht angebaut werden.
andere Verpflichtungen	

7 EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

7.1 EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung (Vertragsnaturschutz Grünland)

Beschreibung	Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünland zum Erhalt oder zur Entwicklung des standorttypischen Artenspektrums
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; - S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen - R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen - R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

7.1 EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnitzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung (Vertragsnaturschutz Grünland)

	- R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) - R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen - R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen																
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft - D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung - E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere - E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper - E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme - F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten - F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten - F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität - F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management																
Förderzweck / Fördergegenstand	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung																
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen derselben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen																
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Programmvarianten: <table> <tr> <td>• Mähwiesen und Weiden</td><td>225 Euro/ha</td></tr> <tr> <td>• Artenreiches Grünland</td><td>300 Euro/ha</td></tr> <tr> <td>• Umwandlung von Ackerland in artenreiches GL</td><td>700 Euro/ha</td></tr> <tr> <td>• Zusatzmodule</td><td></td></tr> <tr> <td>• Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben</td><td>175 Euro/ha</td></tr> <tr> <td>• Projekte Ganzjährige Weidehaltung</td><td>160/235 Euro/ha</td></tr> <tr> <td>• Anlage ein- oder mehrjähriger Brachestrukturen</td><td>140 Euro/ha</td></tr> <tr> <td>• Erschwerte Bewirtschaftung (Zielkulissen)</td><td>50 Euro/ha</td></tr> </table>	• Mähwiesen und Weiden	225 Euro/ha	• Artenreiches Grünland	300 Euro/ha	• Umwandlung von Ackerland in artenreiches GL	700 Euro/ha	• Zusatzmodule		• Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben	175 Euro/ha	• Projekte Ganzjährige Weidehaltung	160/235 Euro/ha	• Anlage ein- oder mehrjähriger Brachestrukturen	140 Euro/ha	• Erschwerte Bewirtschaftung (Zielkulissen)	50 Euro/ha
• Mähwiesen und Weiden	225 Euro/ha																
• Artenreiches Grünland	300 Euro/ha																
• Umwandlung von Ackerland in artenreiches GL	700 Euro/ha																
• Zusatzmodule																	
• Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben	175 Euro/ha																
• Projekte Ganzjährige Weidehaltung	160/235 Euro/ha																
• Anlage ein- oder mehrjähriger Brachestrukturen	140 Euro/ha																
• Erschwerte Bewirtschaftung (Zielkulissen)	50 Euro/ha																
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Flächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz																
Förderverpflichtungen	- Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd - Nutzungseinschränkungen nach naturschutzfachlichen Vorgaben - Bei Umwandlung von Ackerflächen: Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Einschränkung von bzw. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel - Konkretisierungen auf naturschutzfachlicher Basis nach Begutachtung der Flächen möglich																
andere Verpflichtungen	- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre.																

7.2 EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht,..), Schlagteilung und Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache (Vertragsnaturschutz Acker)

Beschreibung	Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Erhalt oder zur Entwicklung des standorttypischen Artenspektrums	
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO	
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP	
Ziel(e)	• S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; • S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	
Output-/Ergebnisindikator	• O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen • R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen	
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft • D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung • E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere • E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper • E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme • F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten • F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität • F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management	
Förderzweck / Fördergegenstand	• Naturschutzorientierte Ackernutzung	
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen derselben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Programmvarianten • Extensivgetreide 1.050 Euro/ha • mehrjährige Ackerbrache 800 Euro/ha Zusatzmodul	

7.2 EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht,..), Schlagteilung und Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache (Vertragsnaturschutz Acker)

	hohe Stoppel/später Stoppelumbruch 70 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Flächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtungen	- Bewirtschaftung von Ackerstreifen oder ganzen Ackerflächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben: - Bei Programmvariante „Extensivgetreide“: - Einsaat von Sommer- und Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand - Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel - Bei Programmvariante mehrjährige Ackerbrachen: - Streifen von mind. 15 m, ohne Einsaat - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Mähen/Mulchen ab 3. Umsetzungsjahr - Konkretisierungen auf naturschutzfachlicher Basis nach Begutachtung der Flächen möglich
andere Verpflichtungen	- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre.

7.3 EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,

Beschreibung	Die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (wie z.B. Verzicht auf bestimmte Intensivkulturen, erweiterter Drillreihenabstand, extensive Biomassepflanzen (Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen Wildpflanzenflächen auf Ackerland) keine Düngung, keine Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Anlage von Blühstreifen (Verpflichtung mehrjährig zur Abgrenzung von der Ökoregelung DZ-0401), Schonstreifen, Feldvogelinseln, Anlage von kleinkörnigen Leguminosen für den Rotmilan, Lichtäckern, Bracheformen, Ackerrandstreifen sowie Schlagteilung, Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland inklusive damit assoziierte nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer, zur Erhaltung von Lebensräumen, zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und insbesondere dem Schutz verschiedener Feldvogelarten geleistet. Sie dient dazu, dem Biodiversitätsverlust in intensiv genutzten Ackerlandschaften entgegenzuwirken durch Schaffung von extensiv genutzten Strukturen. Gefährdete Biotoptypen und Arten der offenen Agrarlandschaft können gefördert werden.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie - SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

7.3 EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,

	SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen - R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen - R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern - R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) - R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen - R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft - D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung - E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere - E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper - E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme - F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten - F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten - F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen - F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Einsaat mehrjähriger Mischungen: 780 Euro/ha - Beibehaltung ohne Neueinsaat: 690 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.
Förderverpflichtungen	- Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für Blühflächen - Die Breite des Streifens muss 6 m, mindestens aber 1 m über den Bedingungen der jeweils gültigen Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 2 ha) - Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 20 % der Ackerflächen des Unternehmens, Flächen, die über diesen Anteil hinausgehen werden nicht gefördert - Betriebe mit einer Gesamtackerfläche bis zu 10 Hektar können bis zu 2 Hektar förderfähige Saum- und Bandstrukturen anlegen. - Die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden oder nach Anerkennung als Folgeverpflichtung gepflegt werden - Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres

7.3 EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,

	• ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege) • Verpflichtung der Einsaat entfällt bei Anerkennung einer Folgeverpflichtung • Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren • Pflege: bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres 50 bis max. 70 % Mähen / Mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche), bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen; • Schröpschnitt: Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpschnitt“.
andere Verpflichtungen	•

7.4 EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpfalzen – Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Vertragsnaturschutz Kennarten)

Beschreibung	Ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten des artenreichen Grünlands nach definierten Kriterien
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	• S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; • S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R 31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen • R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

7.4 EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpfalzen – Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Vertragsnaturschutz Kennarten)

Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft - D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung - E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere - E.2 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Grundwasserkörper - E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme - F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten - F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten für Flora durch Nachweis von ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen derselben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Programmvarianten: 6 Kennarten des artenreichen Grünlands 300 Euro/ha 8 Kennarten des artenreichen Grünlands 360 Euro/ha - Zusatzmodule - Anlage ein- oder mehrjähriger Brachestrukturen 140 Euro/ha - Erschwerniszuschlag 50 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Flächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtungen	- Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd - Jährlicher Nachweis von 6 bzw. 8 Kennarten des artenreichen Grünlands aus einer vorgegebenen Kennartenliste und anhand einer vorgegebenen Methodik - Aufzeichnung der Ergebnisse der Kennarten-Erhebungen
andere Verpflichtungen	- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre.

7.5 EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können

Beschreibung	Die extensive und/oder erschwerte Bewirtschaftung von Dauerkulturen (wie z.B. Weinbau in Steil- und Terrassenlagen) erhält einzigartige Lebensräume und fördert daher die Biodiversität nachhaltig.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;

7.5 EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können

	• SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen • R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen • R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme • F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	• Alle Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen eines Unternehmens werden umweltschonend bewirtschaftet. Hierbei wird insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz und die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel abgestellt. Dies soll u.a. auch zur Erhaltung der Bewirtschaftung in den Steil- und Steilstlagen beitragen. Die Erhaltung der Bewirtschaftung in den Steil- und Steilstlagen ist insbesondere für die Biodiversität von größter Bedeutung. Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse gefährdet sind.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Steillagenrebflächen: 765 Euro/ha • Steilstlagenrebflächen: 2.555 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Flächen müssen im nach bestimmten Kriterien abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstlagenförderung liegen.
Förderverpflichtungen	• Bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können • Bodenschutz: Erosionshemmende Maßnahmen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen, entweder Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenbedeckung mit organischem Material oder Verzicht auf Pflugeinsatz. • Bodenuntersuchung: Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen zu Beginn des Verpflichtungszeitraums für jede Fläche

7.5 EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können

	Pflanzenschutz: nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel
andere Verpflichtungen	

7.6 EL-0105-07-a Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschl. Projektmanagement

Beschreibung	Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und ein begleitendes internes bzw. externes Projektmanagement können zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; - SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen - R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen - R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern - R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) - R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen - R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft - D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung - E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere

	• E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper • E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme • F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten • F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten • F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität • F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	• Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen.
Zuwendungsempfänger	• Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen 90 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Förder voraussetzungen)	• Zuwendungsberechtigt sind nur Gruppen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern, die sich in einer anerkannten landwirtschaftlichen Kooperative zusammengeschlossen haben. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, die in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, auf denen biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.
Förderverpflichtungen	• Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben. (bspw. Flächenumfang). • Die Kontrolle und Überprüfung hat mindestens einmal jährlich durch das Projektmanagement zu erfolgen.
andere Verpflichtungen	•

8 EL-0108 Einführung des ökologischen Landbaus

8.1 EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Beschreibung	Einführung des ökologischen Landbaus
Bezug zur GAP-SP-VO	• Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	• MantelIVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Spezifische Ziele / ggf. sektorale Ziele	• SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

8.1 EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

	• SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften • SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen
Output-/Ergebnisindikator	• O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen • R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen • R.43 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützten Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden • R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere • E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers • E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche • E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung • I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit • I.5 Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus • F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen
Förderzweck	• Umstellung eines Gesamtbetriebes / Unternehmens von der konventionellen Wirtschaftsweise zum ökologischen Landbau (Grünland, Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau)
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen. Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG. • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.1 EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	in den ersten beiden Jahren • Ackerbauflächen: 423 Euro/ha • Dauergrünlandflächen: 473 Euro/ha • Gemüseanbauflächen: 485 Euro/ha • Kern- u. Steinobstflächen: 1250 Euro/ha • bestockte Rebflächen: 1250 Euro/ha • Zuschuss für Transaktionskosten: ab 3. Jahr • 242 Euro/ha, • 219 Euro/ha • 485 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 40 Euro/ha höchstens 600 Euro /Unternehmen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Verpflichtungen von fünf [bis sieben] Jahren. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. • Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durch Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle • Bei Erweiterung des Betriebsflächen um mindestens 50 % ist ein Abschluss eines Neuvertrages zulässig.
Förderverpflichtungen	• Einführung des Ökologischen Landbaus mit allen Produktionseinheiten, ausgenommen Algen und Aquakulturerzeugnissen sowie Imkerei • Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes / Unternehmens nach der Verordnung (EU) 2018/848 • Flächen in Rheinland-Pfalz
andere Verpflichtungen	• Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch die Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Ökobestätigung und Anschreiben

8.2 EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Beschreibung	Beibehaltung des ökologischen Landbaus
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Spezifische Ziele / ggf. sektorale Ziele	• SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften • SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen
Output-/Ergebnisindikator	• O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird • R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

	• R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) • R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen • R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern • R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung • R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) • R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen • R.43 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützten Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden • R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden				
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere • E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers • E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche • E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung • I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit • I.5 Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus • F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen				
Förderzweck	• Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb / Unternehmen (Grünland, Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau)				
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen. Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG. • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.				
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	<table> <tr> <td> • Ackerbauflächen: • Dauergrünlandflächen: • Gemüseanbauflächen: • Kern- u. Steinobstflächen: • bestockte Rebflächen: • Zuschuss für Transaktionskosten: </td><td> • 245 Euro/ha • 219 Euro/ha • 485 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 40 Euro/ha </td></tr> <tr> <td></td><td>höchstens 600 Euro /Unternehmen</td></tr> </table>	• Ackerbauflächen: • Dauergrünlandflächen: • Gemüseanbauflächen: • Kern- u. Steinobstflächen: • bestockte Rebflächen: • Zuschuss für Transaktionskosten:	• 245 Euro/ha • 219 Euro/ha • 485 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 40 Euro/ha		höchstens 600 Euro /Unternehmen
• Ackerbauflächen: • Dauergrünlandflächen: • Gemüseanbauflächen: • Kern- u. Steinobstflächen: • bestockte Rebflächen: • Zuschuss für Transaktionskosten:	• 245 Euro/ha • 219 Euro/ha • 485 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 1000 Euro/ha • 40 Euro/ha				
	höchstens 600 Euro /Unternehmen				
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Verpflichtungen von fünf [bis sieben] Jahren. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. • Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durch Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle				
Förderverpflichtungen	• Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb mit allen Produktionseinheiten ausgenommen Algen und Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei • Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes / Unternehmens nach der Verordnung (EU) 2018/848 • Flächen in Rheinland-Pfalz				

andere Verpflichtungen	Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch die Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Ökobestätigung und Anschreiben
------------------------	--

9 EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

9.1 EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung

Beschreibung	Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Das Grünland ist in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und auch den Tourismus wichtig. Sie kann Landwirtinnen und Landwirten in diesen Gebieten ein zweites Standbein im Agrotourismus ermöglichen. Gefördert wird die Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen mit naturbedingten Bewirtschaftungs- nachteilen sowie Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen. Gebietskulisse gem. Art. 32 (3) der VO (EU) 1305/2013.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 71 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	- SO1: Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	- O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets - R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt - R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten - F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhaltung einer möglichst flächendeckend und standortangepassten Landbewirtschaftung in naturbedingt benachteiligten Gebieten
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. - Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens. - Die Ausgleichszulage beträgt jährlich 25 Euro je Hektar und spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider

9.1 EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Betriebssitz im Sinne von § 2 InVeKoSV in Rheinland-Pfalz • Für Betriebe mit Sitz in Rheinland-Pfalz wird die Förderung auch für Flächen in den abgegrenzten und genehmigten natürlich benachteiligten Gebieten in angrenzenden Bundesländern gewährt
Förderverpflichtungen	• Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzten in Gebieten mit natürlicher Benachteiligung
andere Verpflichtungen	

9.2 EL-0201-03 Spezifische Gebiete

Beschreibung	Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Das Grünland ist in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und auch den Tourismus wichtig. Sie kann Landwirtinnen und Landwirten in diesen Gebieten ein zweites Standbein im Agrotourismus ermöglichen. Gefördert wird die Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen mit naturbedingten Bewirtschaftungs- und Standortnachteilen sowie Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen. Gebietskulisse gem. Art. 32 (4) der VO (EU) 1305/2013.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 71 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in RLP
Ziel(e)	• SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets • R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt • R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale zur Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und zur Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen • F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
Förderzweck / Fördergegenstand	• Erhaltung einer möglichst flächendeckend und standortangepassten Landbewirtschaftung in spezifisch benachteiligten Gebieten
Zuwendungsempfänger	• Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

9.2 EL-0201-03 Spezifische Gebiete

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt • Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens. • Die Ausgleichszulage beträgt jährlich 25 Euro je Hektar und spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Betriebssitz im Sinne von § 2 InVeKoSV in Rheinland-Pfalz • Für Betriebe mit Sitz in Rheinland-Pfalz wird die Förderung auch für Flächen in den abgegrenzten und genehmigten spezifisch benachteiligten Gebieten in angrenzenden Bundesländern gewährt
Förderverpflichtungen	• Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzten in Gebieten mit spezifischer Benachteiligung
andere Verpflichtungen	•

MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben rechtsbindenden Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung und der MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz finden Anwendung.

Sektorprogramm Wein

10 SP-0302 Ernteversicherung

10.1 SP-0302 Ernteversicherung	
Beschreibung	Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 d der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
Output-/Ergebnisindikator	- O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten - R.05 Risikomanagement: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (Europäisches Sicherheitsnetz und einzelbetriebliche Vorsorge)
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden die Versicherungsprämien der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen zur Sicherung der Erzeugereinkommen, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ertragsausfällen kommen kann.
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss - Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten von max. 180 €/ha der betroffenen Fläche. - Die finanzielle Unterstützung für die Ernteversicherung beträgt maximal 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten. - Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen. - Die Risiken Hagel und Frost müssen versichert sein. - Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen
Förderverpflichtungen	Die Versicherungsverträge müssen die Empfängerinnen und Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
andere Verpflichtungen	Änderungen des Versicherungsvertrags nach dem Datum der Antragsfrist sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

11 SP-0303 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

11.1 SP-0303-01 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Beschreibung	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 a der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	• SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung • SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/Ergebnisindikator	• O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten • R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen • R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• B.1 Unterstützung von Investitionen und Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen
Förderzweck / Fördergegenstand	• Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern. • Von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die Förderung von Rebflächen die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren sowie die Förderung nicht klassifizierter Rebflächen.
Zuwendungsempfänger	• Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss • Die finanzielle Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Die Unterstützung darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen. • In den Ländern wurden für die Fördergegenstände Einheitskosten nach Artikel 83 Abs. 1 b der GAP-Strategieplan-VO auf Basis von KTBL-Daten kalkuliert und durch eine unabhängige Stelle geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Kategorie der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen berechnet. Nach Bundesland und Fördertatbestand (verkürzt beschrieben) sind entsprechend den regionalen Verhältnissen die Höhe der Zuschüsse bemessen.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Mindestschlaggröße 500 bzw. 1.000 m² • Teilweise Mindest- und Höchstzeilenbreite 1,80 – 4,00 m • Mindeststockzahl zw. 2.000 und 3.500 / ha • Fertigstellung im Jahr der Antragstellung • Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen

11.1 SP-0303-01 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

andere Verpflichtungen	Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn der Mitgliedstaat die Aufstellung über das Weinbaupotenzial gemäß Artikel 145 Absatz 3 der VO 1308/2013 übermittelt hat.
------------------------	--

11.2 SP-0303-02 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Beschreibung	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken inkl. Tröpfchenbewässerung
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 a und Art. 60 Abs. 4 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/Ergebnisindikator	- O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor - R.27 Anzahl der Vorhaben die in ländlichen Gebieten zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen - R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie naturnaher Ökosysteme an den Klimawandel
Förderzweck / Fördergegenstand	- Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern im Zusammenhang mit - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und –verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor, beispielhaft - Pilzwiderstandsfähige Rebsorten - Querterrassierung am Hang - Handarbeitsmauersteillagen - Von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die Förderung von Rebflächen die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren sowie die Förderung nicht klassifizierter Rebflächen. - Tropfbewässerungsanlagen müssen mindestens 5 Jahre Bestand haben.
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss. - Die finanzielle Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Die Unterstützung darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturie-

11.2 SP-0303-02 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

	rungs- und Umstellungskosten erfolgen. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen. In den Ländern wurden für die Fördergegenstände Einheitskosten nach Artikel 83 Abs. 1 b der GAP-Strategieplan-VO auf Basis von KTBL-Daten kalkuliert und durch eine unabhängige Stelle geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Kategorie der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen berechnet. Nach Bundesland und Fördertatbestand (verkürzt beschrieben) sind entsprechend den regionalen Verhältnissen die Höhe der Zuschüsse bemessen.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Mindestschlaggröße 500 bzw. 1.000 m² - Teilweise Mindest- und Höchstzeilenbreite 1,80 – 4,00 m - Mindeststockzahl zw. 2.000 und 3.500 / ha - Fertigstellung im Jahr der Antragstellung - Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen
andere Verpflichtungen	Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn der Mitgliedstaat die Aufstellung über das Weinbaupotenzial gemäß Artikel 145 Absatz 3 der VO 1308/2013 übermittelt hat.

12 SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

12.1 SP-0304-01 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Beschreibung	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Betracht kommen – Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 b der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelIVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärken Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
Output-/Ergebnisindikator	- O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor - R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie - R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- B.1 Unterstützung von Investitionen und Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen - B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. Hierbei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungskosten für Baumaßnahmen).

12.1 SP-0304-01 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Zuwendungsempfänger	• Weinbaubetriebe • Winzergenossenschaften • Erzeugerzusammenschlüsse • Andere erzeugende und vermarktende winwirtschaftliche Unternehmen unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. • Der Zuwendungssatz darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Kosten, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Die Höhe der Zuwendung kann nach folgenden Kriterien variiert werden: • Basisförderung (GMOWi) • Größe und Art des Unternehmens • Fördergegenstand • Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 83 Absatz1 a) und c) GAP-SP-VO
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. • Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen, die in dem nach Art. 73 Abs.3 der GAP-Strategieplan-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufs bzw. zum jeweiligen Bewilligungszeitpunkt gilt. • Nicht gefördert werden außerdem: ◦ Barriquefässer, Holzfässer kleiner 500 Liter • Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen. • Ist eine natürliche Person Inhaberin oder Inhaber eines Unternehmens (Weinbaubetrieb), so darf die Summe ihrer positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Einkommenssteuerbescheide höchstens 200.000 Euro jährlich betragen. • Mindestinvestitionssumme 10.000 Euro bei Technischen Investitionen • Mindestinvestitionssumme 30.000 Euro bei baulichen Investitionen; Kombination mit technischen Investitionen möglich • Förderfähige Investitionssumme innerhalb der Förderperiode je nach Betriebsgruppe bei 3 Mio. Euro (Weinbaubetriebe) oder 5 Mio. Euro (Kellereien, Erzeugerzusammenschlüsse und Genossenschaften) • Fristgerechte Produktionsmeldungen • Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen • Tätigen mehrere Unternehmen gemeinschaftlich eine Investition, so berechnet sich die Investitionssumme nach deren jeweiligem Finanzierungsanteil. Die Mindest- und Höchstinvestitionssummen gelten anteilig für die beteiligten Unternehmen • Die Nutzung der geförderten Investition für Dritte ist bis zu einem Anteil am Jahresumsatz von 35 v. H. förderunschädlich. Beträgt deren Anteil mehr als 35 v. H., vermindert sich der Fördersatz um 50 v.H. Beträgt er mehr als 60 v.H. wird keine Unterstützung gewährt.
Förderverpflichtungen	• Nutzung der geförderten Technik im Betrieb mindestens 10 Jahre • Nutzung des geförderten unbeweglichen Vermögens mindestens 12 Jahre

12.2 SP-0304-02 Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

Beschreibung	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
--------------	--

12.2 SP-0304-02 Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

	in Betracht kommen - Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 b und Art. 60 Abs. 4 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	• SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung • SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/Ergebnisindikator	• O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor • R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Ressourceneffizienz, erhalten • R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• D.5 Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien
Förderzweck / Fördergegenstand	• Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. • Die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben werden vorrangig gefördert. Insbesondere qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen können zusätzlich unterstützt werden.
Zuwendungsempfänger	• Weinbaubetriebe • Winzergenossenschaften • Erzeugerzusammenschlüsse • Andere erzeugende und vermarktende weinwirtschaftliche Unternehmen • unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. • Der Zuwendungssatz darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Kosten, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Die Höhe der Zuwendung kann nach folgenden Kriterien variiert werden: ○ Premiumförderung ○ Größe und Art des Unternehmens ○ Fördergegenstand • Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 83(1) (a)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen der Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor dienen. • Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld von Fusionen, Kooperationen und umfangreichen Betriebserweiterungen zählen auch dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden. • Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs.3 der GAP-Strategieplan-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung,

12.2 SP-0304-02 Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

	die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufs [bzw. zum jeweiligen Bewilligungszeitpunkt] gilt. - Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen. - Ist eine natürliche Person Inhaberin oder Inhaber eines Unternehmens (Weinbaubetrieb), so darf die Summe ihrer positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Einkommenssteuerbescheide höchstens 200.000 Euro jährlich betragen. - Mindestinvestitionssumme 10.000 Euro bei technischen Investitionen der Positivliste. - Förderfähige Investitionssumme innerhalb der Förderperiode je nach Betriebsgruppe bei 3 Mio. Euro (Weinbaubetriebe) oder 5 Mio. Euro (Kellereien, Erzeugerzusammenschlüsse und Genossenschaften) - Fristgerechte Produktionsmeldungen - Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen - Tätigen mehrere Unternehmen gemeinschaftlich eine Investition, so berechnet sich die Investitionssumme nach deren jeweiligem Finanzierungsanteil. Die Mindest- und Höchstinvestitionssummen gelten anteilig für die beteiligten Unternehmen - Die Nutzung der geförderten Investition für Dritte ist bis zu einem Anteil am Jahresumsatz von 35 v. H. förderunschädlich. Beträgt deren Anteil mehr als 35 v. H., vermindert sich der Fördersatz um 50 v.H. Beträgt er mehr als 60 v.H. wird keine Unterstützung gewährt. - Investition ist in der Positivliste enthalten
Förderverpflichtungen	Nutzung der geförderten Technik im Betrieb mindestens 10 Jahre

13 SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

13.1 SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

Beschreibung	Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 h der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen,
Output-/Ergebnisindikator	O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	I.2 Verbesserung Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien
Förderzweck / Fördergegenstand	- Unterstützt werden Verbraucherinformationen zu verantwortungsvollem Weinkonsum und - Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Deutschland, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des

13.1 SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

	Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs des Weins als Teil der Informationsmaßnahme benennen. Die Informationstätigkeiten können in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene durchgeführt werden. Die verbreiteten Informationen beruhen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen und dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch aufgrund des besonderen Ursprungs des Weines zu dessen Konsum anregen. Der Ursprung des Weins darf jedoch als Teil der Informationstätigkeit genannt werden.
Zuwendungsempfänger	- Branchenverbände - Berufsverbände - Erzeugerorganisationen, Organisationen/Gruppen von Erzeugern/Vermarkter - Öffentliche Stellen - unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss - Die gewährten Förderungen werden den Höchstsatz von 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf Basis des Artikel 83 Absatz 1 a) GAP-SP-VO
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Sämtliche Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten beruhen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten und müssen mit der Vorgehensweise der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Vorhaben durchgeführt werden, vereinbar sein. - Die Unterstützung der Vorhaben ist auf maximal drei Jahre begrenzt, kann jedoch einmalig um höchstens zwei Jahre oder zweimal um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist.
andere Verpflichtungen	Die Aktionen dürfen nicht konsumanregend gestaltet sein

Nicht-flächenbezogene ELER-Interventionen

14 EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

14.1 EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Beschreibung	Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelIVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	- SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung. - SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie - SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

14.1 EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

	• SO9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen. • XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	• O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe • R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten. • R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten • R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten • R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten • R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen • D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft • E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme • E.4 Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak • E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt • I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit • Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden Investitionen zur • Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I AEUV, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc. • Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen; • Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten; • Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit; unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes • Erhaltung der Kulturlandschaft • Verbesserung des Tierwohls • Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen. • Kauf von neuen Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft. • Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Die zuständige regionale Verwaltungsbehörde legt für ihren Zuständigkeitsbereich die förderfähigen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft fest

14.1 EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

	Nicht förderfähig sind: • Investitionen in den Sektoren Wein, Obst & Gemüse, die in den Sektorprogrammen gefördert werden können. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden • Erschließungskosten, soweit die Erschließung nicht nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde zugelassen ist. • Landankauf • Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, laufende Betriebsausgaben) nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, ◦ bei denen mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder ◦ die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Kooperationen (nicht bei der Maschinenförderung)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Zuschussförderung ◦ Basisförderung: 20 %, in der Tierhaltung: einfache Haltungsvorgaben ◦ Premiumförderung: 40 % ◦ Junglandwirtbonus: 10 % d. förderfähiges Investitionsvolumens, max. 20.000 Euro (nicht bei der Maschinenförderung) ◦ EIP-Zuschlag: 10 % • 5,0 Mio. Euro förderfähiges Investitionsvolumen in der Förderperiode, für EL-0403 insgesamt. • Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft einschließlich entsprechend notwendiger digitaler Techniken: ◦ Mindestinvestitionsvolumen 20.000 €, bei Maschinenförderung 5.000 Euro ◦ Zuschuss in Höhe von 40 % der förderfähigen Kosten • Die Zuwendung kann ggf. auf Basis vereinfachter Kostenoptionen erfolgen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs • Vorwegbuchführung • Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde • Investitionskonzept/vereinfachtes Investitionskonzept bei der Förderung von Maschinen und Geräten und bei Vorhaben unter 150.000 Euro förderfähigen Investitionsvolumen • Nachweis der gesicherten Finanzierung des Vorhabens • Prosperitätsgrenze: 200.000 Euro • Mindestinvestitionsvolumen 20.000 Euro, bei der Maschinenförderung 5.000 Euro. • Ausschluss von Investitionen in den Sektoren Wein, Obst & Gemüse, die in den Sektorprogrammen gefördert werden können. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. • Bei Förderung bestimmter Investitionen die Bewirtschaftung von Rebflächen. • Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz, der Geltungsbereich „ländlicher Raum“ schließt die Städte Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier bis auf deren ländlich geprägte Orts-/Stadtteile aus.
Förderverpflichtungen	• Für Investitionen im Bereich des Tierwohls muss aus den Planungsunterlagen und der Vorhabenbeschreibung hervorgehen, dass das Vorhaben die für die Tierhaltung geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllt und bei Premiumförderung müssen besondere Anforderungen in der Tierhaltung zum Zeitpunkt der Fertigstellung erfüllt sein. • max. 2 GV /ha selbstbewirtschafteter Fläche, Berücksichtigung von Flächen im Betriebsverbund sowie vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen • 9 Monate Gülle-Lagererraum bei neugebauten Schweineställen.

14.1 EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

andere Verpflichtungen	- Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz sind einzuhalten - Maschinen und Geräte müssen der von der zuständigen regionalen Verwaltungsbehörde festgelegten Liste entsprechen - Die Investitionen müssen der Erzeugung oder der Vorbereitung für und den Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhang I AEUV dienen - Publizitätspflichten sind zu beachten. - Zweckbindungsfristen bis zu 12 Jahren
------------------------	---

14.2 EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme

Beschreibung	Durch den Klimawandel mit längeren Trockenperioden und Spätfrösten bei schon fortgeschrittenem Pflanzenwachstum gewinnt die Prävention durch Trocken- und Frostschutzberegnungssysteme zunehmend an Bedeutung. Ziel der Intervention ist die Steigerung der Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und der landwirtschaftlichen Produktivität durch die Förderung von nachhaltigen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungssystemen mit Hinblick auf eine Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und Art. 74 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	- SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung - SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
Output-/Ergebnisindikator	- O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe - R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten. - R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten - R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten - R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten - R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen - Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings - E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden Investitionen zur Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % (Festlegung des Einsparungsziels nach Art. 74 (4) GAP-SP-VO) erreicht wird. Wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der

14.2 EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme

	Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft werden, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50% erreicht werden, um dazu beizutragen, dass ein guter Zustand dieses Wasserkörpers erreicht wird. (Ausgenommen: Investitionen, die nur auf Energieeffizienz abzielen oder ohne Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper sind) • Frostschutzberegnungsanlagen • Es kann nur wassersparende Technik gefördert werden. • Zu den Investitionen zählen Anlagen, Technik und Speicherbecken. • Investitionen in Bewässerungsanlagen (einschließlich Frostschutzberegnungsanlagen), die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führt. Zu den Investitionen zählen Anlagen, Technik und Speicherbecken • Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Bewässerungsanlagen, einschließlich Technik, und Wasserspeicheranlagen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen Nicht förderfähig sind: • Ersatzinvestitionen • Förderung der überbetrieblichen allgemeinen Infrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen • Investitionen in den Sektoren Wein, Obst & Gemüse, die in den Interventionen der Sektorprogramme gefördert werden können. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden • Erschließungskosten, soweit die Erschließung nicht nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde zugelassen ist. • Landankauf • Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatkosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, laufende Betriebsausgaben) nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, ○ bei denen mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder ○ die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Kooperationen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Zuschussförderung • Förderung: 30 %, • 10 % Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP • 5,0 Mio. Euro förderfähiges Investitionsvolumen in der Förderperiode, für EL-0403 insgesamt. • Die Zuwendung kann ggf. auf Basis vereinfachter Kostenoptionen erfolgen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Wasserrechtliche Genehmigung • Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs • Vorwegbuchführung • Nachweis der gesicherten Finanzierung des Vorhabens • Investitionskonzept / vereinfachtes Investitionskonzept bei der Förderung von Maschinen und Geräten und bei Vorhaben unter 150.000 Euro förderfähigen Investitionsvolumen • Prosperitätsgrenze: 200.000 Euro • Mindestinvestitionsvolumen 20.000 Euro • Ausschluss von Investitionen in den Sektoren Wein, Obst & Gemüse, die in den Interventionen der Sektorprogramme gefördert werden können. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

14.2 EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme

	• Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz, der Geltungsbereich „ländlicher Raum“ schließt die Städte Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier bis auf deren ländlich geprägte Orts-/Stadtteile aus.
Förderverpflichtungen	• Es sind Wasserzähler zu installieren, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann. • Es ist ein Nachweis zu führen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. • Investitionen in ein bestehendes System nur bei Verbesserung • bei der Beregnung: Einsatz wassersparender Techniken • Im Falle Investitionen in Bewässerungsanlagen (einschließlich Frostschutzberegnungsanlagen), die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, darf der Zustand des Wasserkörpers im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen nicht niedriger als gut eingestuft sein.
andere Verpflichtungen	• Die Investitionen müssen der Erzeugung oder Erstverarbeitung von ausschließlich Anhang – I – AEUV-Erzeugnissen dienen • Publizitätspflichten sind zu beachten • Zweckbindungsfristen bis zu 12 Jahren

15 EL-0404 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung

15.1 EL-0404-01 Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

Beschreibung	Die Förderung zielt darauf ab, dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste überbetrieblicher Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Die Förderung umfasst auch den Bau und die Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	• SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung • SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/Ergebnisindikator	• O.22 Zahl der geförderten Infrastrukturinvestitionen oder –einheit • R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden • R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• B.3: Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: • Landwirtschaftlicher Wegebau einschließlich des Baus stationärer Transporteinrichtungen und dazugehöriger Mauersanierungen im Steillagenweinbau. • Diese Infrastrukturmaßnahmen können auch in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG umgesetzt werden.

15.1 EL-0404-01 Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

	Nicht förderfähig sind: - Investitionen/Fördertatbestände die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellen- dem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.3 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwen- dung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderauftrages gilt. - Kosten für die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen
Zuwendungsemp- fänger	- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwen- dung	- landwirtschaftlicher Wegebau - LEADER-Region 75 % (Priorität I und II) 65 % sonstige Wege - ILE Regionen 70 % (Priorität I und II) 60 % sonstige Wege - Andere Regionen 65 % (Priorität I und II) 55 % sonstige Wege - Stationäre Transporteinrichtungen und dazu gehörige Mauersanierungen im Steillagenwein- bau bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben - Die Zuwendung kann ggf. auf Basis vereinfachter Kostenoptionen erfolgen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervorausset- zungen)	- Investitionen in große Infrastrukturen mit über 2,5 Mio. Euro Investitionsvolumen müssen Teil lokaler Entwicklungsstrategien sein. - Maßnahmen innerhalb von Orten mit maximal 10.000 Einwohnern beim landwirtschaftlichen Wegebau. - Es handelt sich nicht um einzelbetriebliche Investitionen. Der Bau stationärer Transporteinrich- tungen und Mauersanierungen ist förderfähig, wenn diese als Infrastrukturmaßnahmen einzu- stufen sind. - Stationäre Transporteinrichtungen und Mauersanierungen: nur Vorhaben in einer abgegrenz- ten Steillage.
Förderverpflichtun- gen	- Die Investitionen dürfen nicht auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein - Beachtung der anerkannten Regeln des landwirtschaftlichen Wegebaus - Umweltrecht und Fachrecht ist zu beachten. - Die Publizitätspflichten sind zu beachten. - Stationäre Transporteinrichtungen: erschlossene Fläche mindestens 0,25 ha - Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
andere Verpflich- tungen	- Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts müssen für die Dauer der Zweckbindung ein allgemeines Nutzungsrecht der geförder- ten Infrastrukturen einräumen. - Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. - Bei dem Bau von landwirtschaftlichen Wegen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen. - Zweckbindungsfrist: 12 Jahre.

15.2 EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Beschreibung	Kosten von Investitionen für den forstwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnah- men, insbesondere zur Erschließung der forstwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspoten- ziale in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Dies beinhaltet insbesondere Grundinstandsetzungsmaßnahmen, mit denen gleichzeitig die Infrastruktur an den Klimawandel angepasst werden sollen.
--------------	---

15.2 EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	• SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung • SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/Ergebnisindikator	• O.22 Zahl der geförderten Infrastrukturinvestitionen oder –einheit • R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors • R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat • R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• H13 Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung • B3 Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung und Neuordnung ländlicher Grundbesitz
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: • Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur durch Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege • Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes die den Wasserrückhalt im Wald verbessern und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. • Diese Infrastrukturmaßnahmen können auch in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz umgesetzt werden. Nicht förderfähig sind: • Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderauftrages gilt. • Kosten für die Unterhaltung von forstlichen Wegen
Zuwendungsempfänger	• Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen • Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. §15 Bundeswaldgesetz • Träger von gemeinschaftlichen Projekten gemäß der nationalen Bestimmungen, soweit die Zuwendung an die Endbegünstigten weitergegeben wird
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• bis zu 70 % der förderfähigen Kosten • bis zu 90 % der förderfähigen Kosten in besonders struktur- und ertragsschwachen Erschließungsgebieten • Die Zuwendung kann ggf. auf Basis vereinfachter Kostenoptionen erfolgen
Bedingungen für die Förderfähigkeit	• Investitionen in große Infrastrukturen mit über [2,5 Mio. Euro] Investitionsvolumen sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn sie nicht Teil lokaler Entwicklungsstrategien sind.

15.2 EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen

(Fördervoraussetzungen)	Bei Investitionen von Forstbetrieben mit einer Fläche von mindestens 100 ha sind Waldbewirtschaftungspläne oder vergleichbare Pläne erforderlich.
Förderverpflichtungen	- Einhaltung der in fachrechtlichen Genehmigungen erteilten Auflagen - Beachtung der anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Planung und Ausführung der Maßnahme - Umweltrecht und Fachrecht ist zu beachten. - Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
andere Verpflichtungen	- Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts müssen für die Dauer der Zweckbindung ein allgemeines Nutzungsrecht der geförderten Infrastrukturen einräumen. - Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. - Zweckbindungsfrist: 8 Jahre.

16 EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor

16.1 EL-0407-01-b Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung

Beschreibung	Bodenschutzkalkung zur Kompensation von anthropogenen Säureeinträgen zur Stabilisierung der Waldböden und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/Ergebnisindikator	- O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben - R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors - R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung - D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie naturnaher Ökosysteme an den Klimawandel - D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler, standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer-, und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes sowie die Erhöhung seiner Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Folgen - Strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit Verbesserung der Widerstandskraft der Waldbestände und Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel - Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes Nicht förderfähig sind: - Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind

16.1 EL-0407-01-b Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung

	(vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragszeitpunkts gilt. Meliorationsdüngung
Zuwendungsempfänger	- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen - Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. §15 Bundeswaldgesetz - Träger von gemeinschaftlichen Projekten gemäß der nationalen Bestimmungen, soweit die Zuwendung an die Endbegünstigten weitergegeben wird
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben - Förderhöchstsatz: 400 Euro je Hektar Holzbodenfläche
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Gutachterliche Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Bodenschutzkalkung; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. - Bei Investitionen von Forstbetrieben mit einer Fläche von mindestens 100 ha sind Waldbewirtschaftungspläne oder vergleichbare Pläne erforderlich.
Förderverpflichtungen	
andere Verpflichtungen	- Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (Wasser, Naturschutz), die für die Durchführung ohne negative Umweltauswirkungen erforderlich sind. - Publizitätspflichten sind zu beachten.

17 EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

17.1 EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Beschreibung	Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	- SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	- O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe - R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere - F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG - F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten - F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

17.1 EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

	F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	- Ziel ist die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vordringlich in Natura 2000 Gebieten. Angestrebt wird, den auftretenden Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur, durch die Anlage und den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten und vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen entgegen zu wirken oder diese auszugleichen. - Schließlich sollen vorhandene wertvolle Lebensräume aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden. - Die Investitionen betreffen unter anderem Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dies betrifft Vorhaben zur Vernässung und Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren, die Offenlandpflege, Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz, die naturschutzfachliche Aufwertung/Pflege von Biotopflächen und Managementeingriffe zum Erhalt, zur Entwicklung, zur Verbesserung sowie zur Wiederherstellung von Biotopen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und Waldflächen, Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes, sowie die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Biotopen der Kulturlandschaft, z. B. Knicks und Steinrücken und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes. - Zudem werden Lebensräume, Lebensstätten von geschützten und/oder gefährdeten wildlebenden Arten gesichert, wiederhergestellt und entwickelt sowie bestandsunterstützende Maßnahmen umgesetzt. Förderfähig sind: - Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland) - Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen) - Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - Naturschutzvorhaben im Wald - Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen - Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Knicks, Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes - Erwerb von Grundstücken, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten - Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung - Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten - Begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben wie z. B.: - Planungsarbeiten - Projektmanagement - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit - Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege - Sachleistungen Nicht förderfähig sind: - Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist

17.1 EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

	• Betriebskosten der Verwaltung • Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP).
Zuwendungsempfänger	• Land Rheinland-Pfalz • Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die im Naturschutz tätig sind
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben • Es kann in begründeten Fällen ein Vorschuss gewährt werden
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. • Die Investitionen dürfen nicht auf die Steigerung der land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichtet sein. • Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Vorhaben im Einklang mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für das Natura 2000-Gebiet steht. • Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 10.000 Euro und von über 2 Mio. Euro.
Förderverpflichtungen	• Das Vorhaben liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die Obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. • Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Behörde (entfällt bei Maßnahmen des Landes). • Bei Flächenprojekten ist die Einverständniserklärung der Flächeneigentümer erforderlich.
andere Verpflichtungen	• Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

17.2 EL-0408-02-0 0 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Beschreibung	Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelIVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	• SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	• O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe • R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes • F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG • F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

17.2 EL-0408-02-0 0 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

	• F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen • F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	• Naturschutz- und Umweltplanungen haben die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen zum Ziel. • Diese Fachplanungen umfassen beispielsweise die Dokumentation des Erhaltungszustandes bestimmter Flächen, Artenhilfsprogramme, Bewirtschaftungs-, Pflege- und Entwicklungskonzepte für Schutzgegenstände und Schutzgebiete und stehen nicht im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben. • Hierzu gehören insbesondere die Erarbeitung und/oder die Fortschreibung von Natura2000-Bewirtschaftungsplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz sowie projektbezogenen Planungen und Konzepten, Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien. • Als Grundlage für die Planungen, zur Vorbereitung von Maßnahmen sowie zur Effizienzkontrolle durchgeführter Maßnahmen wird im Rahmen dieser Teilintervention die Erarbeitung von Monitoringkonzepten sowie die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten, Artbestimmungen, die Bewertung von Erhaltungszuständen, die Feststellung von Beeinträchtigungen, die Ableitung von Zielen und Handlungsbedarfen und Maßnahmenempfehlungen, die Konzipierung von Maßnahmen, die Dokumentation von Erfassungs- und Bewertungsergebnissen sowie die Erfolgskontrolle und Überwachung (Monitoring) unterstützt. • Förderfähig ist weiterhin die Vorbereitung von Maßnahmen (Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung, die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. • In erster Linie wird mit der vorliegenden Teilintervention somit ein Beitrag zur Verbesserung von Datengrundlagen und damit zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes sowie des Ressourcenschutzes geleistet • Förderfähig sind Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitorings und Studien die sich auf den Erhalt, die Wiederherstellung und die Verbesserung von Artenvorkommen und Lebensraumtypen beziehen, für die Rheinland-Pfalz, die im Zusammenhang mit dem Netz Natura 2000 eine besondere Verantwortung trägt. Darüber hinaus können Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitorings und Studien in Bereichen gefördert werden, die die Obere Natur-schutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. Förderfähig sind: • Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien • Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitateigenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention • Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume • Vorbereitung von Maßnahmen (z. B. Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. • Sachleistungen Nicht förderfähig sind: • Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP).

17.2 EL-0408-02-0 0 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Zuwendungsempfänger	- Land Rheinland-Pfalz - Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die im Naturschutz tätig sind
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	100% der zuwendungsfähigen Ausgaben - Es kann in begründeten Fällen ein Vorschuss gewährt werden
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. - Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Vorhaben im Einklang mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für das Natura 2000-Gebiet steht. - Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 10.000 Euro und von über 2 Mio. Euro.
Förderverpflichtungen	- Das Vorhaben bezieht sich vorrangig auf Gebiete mit hohem Naturschutzwert. - Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Behörde (entfällt bei Maßnahmen des Landes).
andere Verpflichtungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

17.3 EL-0408-03-0 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Beschreibung	Investitionen in die Bewusstseinsförderung für Natura 2000
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelIVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	- SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/Ergebnisindikator	- O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe - R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG - F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten - F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes - F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen - F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Investitionen und damit verbundenen Aktionen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. Dies umfasst u. a. Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren). Hierzu zählen auch die Errichtung und Unterhaltung von

17.3 EL-0408-03-0 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

	Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit (z. B. Natura 2000-Netzwerke) einschließlich Ausstellungen und Bauvorhaben zur Herstellung von Einrichtungen der Umweltbildung. Förderfähig sind: • Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie z. B.: • Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen) • Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen. • vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen • Grunderwerb, langfristige Pacht • Sachleistungen • Mit der Investition verbundene Aktionen z. B.: ○ Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität, ○ Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen ○ Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen ○ Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege ○ Projektmanagement. Nicht förderfähig sind: • Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP).
Zuwendungsempfänger	• Land Rheinland- Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen Naturschutzverbände • Landschaftspflegeverbände, • Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben • Es kann in begründeten Fällen ein Vorschuss gewährt werden
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind • Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Vorhaben im Einklang mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für das Natura 2000-Gebiet steht. • Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 10.000 Euro und von über 2 Mio. Euro.
Förderverpflichtungen	• Das Vorhaben liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die Obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. • Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Behörde (entfällt bei Maßnahmen des Landes). • Über die ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen.
andere Verpflichtungen	• Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

18 EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung

18.1 EL-0410-03 Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen

Beschreibung	Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen - Radwegebau
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	S08 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/Ergebnisindikator	- O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder –einheiten - R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten - R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- H.1 Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen - H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung - H.8 Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
Förderzweck / Fördergegenstand	- Zu fördernde Vorhaben sollen im Rahmen von Förderaufrufen der regionalen Verwaltungsbehörde aktiviert werden. Dort werden die Verfahrensvorschriften (u.a. Fristen) festgelegt. Mit der Förderung von Investitionen in kleine Infrastrukturen wie Radwege/Pendleroute in ländlichen Räumen sollen diese beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität für die Bevölkerung in ländlichen Räumen verbessert werden. - So kann bspw. durch den Ausbau von Radwegen einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen die Möglichkeit für Pendler im Sinne einer grünen Mobilität verbessert werden, das Fahrrad als Transportmittel zur Fahrt zum Arbeitsplatz zu nutzen. - Die Förderung zielt auch darauf ab, eine bessere Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu erreichen. Sie leistet damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz. - Die Förderung wirkt zudem positiv auf den Tourismus in ländlichen Räumen durch bessere Vernetzung und Erschließung attraktiver Kultur- und Naturräume. - Durch neu zu schaffende Radwege soll zu einer positiven Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur beitragen werden.
Zuwendungsempfänger	- Gemeinden - Gemeindeverbände - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts - Zweckverbände
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Im Rahmen des jeweiligen Förderaufrufes legt die Regionale Verwaltungsbehörde die Details der Förderung, insbesondere auch die Höhe der Zuwendungen fest. Für die Förderung von Radwegen ist bspw. folgender Zuwendungssatz vorgesehen: 43 % der förderfähigen Kosten für Vorhaben - Die Regionale Verwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. - Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere - Planungskosten, - Baukosten,

18.1 EL-0410-03 Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen

	○ Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlagen Beschilderung, ○ notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen. • Nicht förderfähig sind ○ Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebiet ○ Planungsarbeiten der öffentlichen Hand sowie nichtvorhabenbezogene Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind ○ Beratungs- und Betreuungsleistungen und sonstige Leistungen der öffentlichen Verwaltung ○ Kosten des laufenden Betriebes (Betriebskosten...) ○ Unterhaltung ○ Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB ○ Vorhaben, deren Gesamtkosten 1,0 Mio. EUR überschreiten (Obergrenze) ○ große Infrastrukturen im Sinne des Kapitel 4.7.3 Nummer 9.1 des GAP-SP
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. • Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen/Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP bzw. Nummer 6.6 der Mantel VV GAP-SP in RLP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt. • Die Förderung in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner ist ausgeschlossen.
Förderverpflichtungen	• Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers: ○ Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bestätigung der Kommunalaufsicht. ○ Stellungnahme der jeweils fachlich zuständigen Stelle, dass das Vorhaben zu befürworten ist, weil es fachlichen Erwägungen (bspw. Landesplanungen) entspricht (vgl. jeweiligen Förderaufruf). ○ Vorlage von Unterlagen, die die angegebenen Kostenschätzungen plausibilisieren ○ Vorlage der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Bereich umweltrelevanter betriebs- und baurechtlichen Belange (z.B. BNatSchG) spätestens zur Stellung eines Zahlungsantrages.
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen • Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. • Doppelförderungsverbot ○ keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben ○ Ausnahme: Kumulation mit Mitteln, die zur Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen • Publizitätspflichten sind zu beachten.

19 EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

19.1 EL-0501-02-0 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Beschreibung	Die Intervention unterstützt Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Niederlassung und der Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen, landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeit mit einer Existenzgründungsbeihilfe und sichert so deren Einkommen. Gefördert werden Junglandwirte und Junglandwirtinnen, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 75 der GAP-SP-VO

19.1 EL-0501-02-0 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Nationale Rechtsgrundlage	MantelIVV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung, Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten
Output-/Ergebnisindikator	- O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten - R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht - R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- G.1 Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme - G.2 Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang - G.3 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten - G.4 Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert wird die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten mittels einer Existenzgründungsbeihilfe, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.
Zuwendungsempfänger	- Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter ein Junglandwirt oder eine Junglandwirtin ist, - Bei Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen, eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, wenn sie/er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert (Anteil am Betrieb beträgt mindestens 51 %).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Zuschussförderung - Junglandwirtinnen und Junglandwirte erhalten eine Pauschale in Höhe von 45.000 Euro verteilt über 3 Jahre
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Altersgrenze von höchstens 40 Jahren, d.h. zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des Antrags darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. - Ein Nachweis folgender landwirtschaftlicher Qualifikation oder verwandter Berufe ist grundsätzlich mit der Antragstellung vorzulegen: - staatliche Abschlussprüfung als Landwirtin/Landwirt, Gärtnerin/Gärtner, Fachkraft Agrarservice; Fischwirtin/Fischwirt, Forstwirtin/Forstwirt, Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter, Pferdewirtin/Pferdewirt, Tierwirtin/Tierwirt oder Winzerin/Winzer oder - weiterführende Techniker- oder Meisterprüfung oder - einen Studienabschluss einem der folgenden Studienfächern Agrarmanagement, -ökonomie, -technik, -wirtschaft, -wissenschaften, -wissenschaft Lehramt, Agribusiness, Fischereiwirtschaft, Forstwissenschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ökologische Landwirtschaft, Pferdewirtschaft/-management, Precision Farming, Sustainable Agriculture, Waldwissenschaft, Weinbau, Weinwirtschaft - In anerkannten Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen. - Erstmalige Übernahme der Leitung eines Betriebes/Betriebsteils mit einem Mindestarbeitsbedarf von einer AK (2100 Std/a) für den Anteil der Junglandwirtin/des Junglandwirtes bzw. erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt oder Landwirtin (Nachweis über Versicherungszeiten in der landwirtschaftlichen Alterskasse). - Einhaltung der Kriterien von Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen - Einhaltung der Mindestgröße nach §1 Abs. 5 ALG - Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz, der Geltungsbereich „ländlicher Raum“ schließt die Städte Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier bis auf deren ländlich geprägte Orts-/Stadtteile aus. - Bei Tierhaltung: 2 GVE-Obergrenze für das zu übernehmende Unternehmen - Vorlage eines Geschäftsplans (Beschreibung der geplanten Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele als messbare Meilensteine für die ersten 5 Jahre, einschl. ggf. geplanten Investitionen und Umstrukturierungen und Liquiditätsplanung)

19.1 EL-0501-02-0 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

	• Eine Antragstellung kann bis zu 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung erfolgen. • Auswahlkriterien finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.
Förderverpflichtungen	Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte verpflichten sich, den Betrieb noch mindestens 5 Jahre nach der Bewilligung zu führen. Während dieser Zeit müssen folgende Fördervoraussetzungen durchgängig erfüllt werden: • Anteilsverhältnisse des oder der Begünstigten im antragsbegründenden Unternehmen (Erhöhung der Anteile möglich). • Betriebsleitung durch den begünstigten Junglandwirt oder die begünstigte Junglandwirtin mit einem Mindestarbeitsbedarf von einer AK (2100 Std/a) • Einhaltung der Mindestgröße nach §1 Abs. 5 ALG • Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz • Bei Tierhaltung: Einhaltung der 2 GVE-Obergrenze im Kalenderjahresmittel (Stichtag 31.12) Änderungen der Unternehmensform und/oder der Betriebsausrichtung, des Betriebsplans oder Änderungen, die die Einhaltung der Verpflichtungen oder Förderausschlüsse betreffen, sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
Förderausschlüsse	Nicht gefördert werden: • Junglandwirte, deren Eintrag der Selbständigkeit im Sozialversicherungsnachweis (SVLFG) länger als 24 Monate vor der Antragstellung datiert. • Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% • Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 • Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist • Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben; Aktiengesellschaften • Personen, die die Prosperitätsgrenze von 200.000 € überschreiten
andere Verpflichtungen	• Publizitätspflichten sind zu beachten.

20 EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

20.1 EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)

Beschreibung	Die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-Agri) zielt insbesondere auf das Querschnittsziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung ab.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 77 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelIVV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	• XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	• O.01 Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) • R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

20.1 EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)

	R.02 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- Q5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung - Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse - Q10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren anerkannter Operationeller Gruppen (OG). - OG der EIP-Agri sind als „interaktives Innovationsmodell“ zu verstehen, die durch Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Landwirtinnen und Landwirten, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Beratern und Beraterinnen, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände, etc.) den Wissensaustausch zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen. - Gefördert werden Ausgaben der OG zur Einrichtung (Overhead/ laufende Kosten) der OG und Vorhabendurchführung (= Umsetzung des zugehörigen Aktionsplans). Mitglieder einer Operationelle Gruppe - Unterstützen den Austausch von Informationen zu Innovationen für die landwirtschaftliche Praxis sowie der Erfassung des Forschungsbedarfs der landwirtschaftlichen Praxis, - erarbeiten Konzepte zur Anwendung, Erprobung und/ oder Weiterentwicklung innovativer Praktiken/Techniken, Prozesse, Produkte/ Dienstleistungen oder Technologien und - arbeiten an der Lösung einer spezifischen Fragestellung für einen Zeitraum von maximal vier Jahren zusammen. Förderfähige Kosten: - Kosten des laufenden Betriebs - Schulungskosten, Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz - Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit - Finanzkosten, Netzwerkkosten - von der OG extern beauftragte, für die Konkretisierung des Aktionsplanes vorhabenbezogene Analysen und Durchführbarkeitsstudien - Untersuchungen, Analysen, Tests (auch ggf. von Mitgliedern der OG durchgeführt), Ausgaben für die Arbeit von Forscherinnen/Forschern im Kontext des Innovationsvorhabens, vorhabenbegleitende Untersuchungen, Analysen und Tests) - Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren - Sachleistungen - Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung - Vorhabenbezogene Personalausgaben - Investitionen für KMU - Errichtung, Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, - Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/ Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten), - Kauf von neuen Maschinen und Anlagen, - Planungskosten. Nicht förderfähige Kosten: - Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben, - Grundlagenforschung und alleinstehende Forschungsvorhaben - institutionelle Förderung, - Maßnahmen als Ersatz für Mainstreammaßnahmen - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kauf von Kraftfahrzeugen und Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände sowie

20.1 EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)

	- Umsatzsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer rückerstattet wird (Vorsteuer). - Abschreibungen - Leasingkosten - Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderauftrages gilt.
Zuwendungsempfänger	- OG, ggf. vertreten durch ein Mitglied, bei der die OG ansässig ist - einzelne Mitglieder eine OG (bspw. für separate Investition) - Mitglieder können u.a. sein: - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen - Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft, - Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen, - Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts, - Sonstige Unternehmen, - natürliche Personen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Förderung wird grundsätzlich als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Ausgaben gewährt. - Für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers erfolgt die Förderung in Form von Standardeinheitskosten. - Für indirekte Kosten wird die Förderung als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. Overhead/ laufende Kosten 100% der förderfähigen Kosten unabhängig von der Rechtsform der OG Vorhabendurchführung 40% der förderfähigen investiven Kosten (Regelfördersatz). 50% der förderfähigen investiven Kosten eines Vorhabens, das überwiegend dem Umwelt-, Klima- und Wasserschutz dient (Bestätigung des besonderen Interesses durch den Bewertungsausschuss) 100% der förderfähigen Kosten, die den EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen [Einzelne Teilschritte können ggf. auch über andere Interventionen des GAP-SP nach den dort geltenden Regeln umgesetzt werden.]
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die OG wurde im Rahmen eines Förderauftrags der regionalen Verwaltungsbehörde ausgewählt. - Bei der Zusammenarbeit müssen die Voraussetzungen des Art. 71 und 114 der GAP-SP-VO erfüllt sein. Dies betrifft insbesondere: Zusammenarbeit von mindestens drei unabhängigen Mitgliedern in einer OG aus mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette, - Es ist keine Zusammenarbeit förderfähig, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind. - Mindestens ein Akteur muss aus der Land- und Forstwirtschaft stammen (aktiver Landwirt). - Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die OG eine Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit regelt, vorlegen. - Arbeit auf Grundlage eines Aktionsplanes zur Beschreibung des Innovationsvorhabens (einschl. nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan sowie Nachweis der Eigenmittel). - Der Aktionsplan beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung. Die Inhalte sind in einzelnen Arbeits- bzw. Teilschritten darzustellen. - Die laufenden Kosten/Overhead der OG betragen maximal 25% der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten.

20.1 EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)

	Bei länderübergreifenden OG finden für die Benennung und Arbeit der OG die Regelungen der Regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung, von der die OG anerkannt wird. Die Regionale Verwaltungsbehörde kann eine Förderung auch für Mitglieder der OG in anderen Länder zulassen.
Förderverpflichtungen	- Verpflichtung der OG zur Verbreitung der Pläne und Ergebnisse insbesondere im EIP-Netzwerk. - Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden. - Jährlicher Zwischenbericht sowie einen Abschlussbericht durch die OG
andere Verpflichtungen	- Soweit Vorhaben beihilferelevant (Bestandteile außerhalb des Anhang-I-Bereichs) sind, finden die Regelungen der De-minimis-VO oder der allgemeinen FreistellungsVO Anwendung. - Im Fall eines Abbruchs/Einstellung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht (einschl. Begründung) sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. - Publizitätspflichten sind zu beachten.

21 EL-0703 LEADER

21.1 EL-0703-00-0-01 LEADER

Beschreibung	Ziel ist die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten im Rahmen der Erstellung und Implementierung lokaler integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien (LILE).
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 77 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/Ergebnisindikator	- O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen - R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der von einer LEADER-Strategie abgedeckt ist. - Die für Deutschland für den LEADER-Ansatz in Abstimmung mit der Europäischen Kommission zusätzlich vorgesehenen Ergebnisindikatoren (R27, R37, R39, R41) sind – soweit zutreffend - verpflichtend zu bedienen.
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- H1 Förderung der ländlichen Entwicklung - H2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze - H3 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen - H4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz) - H5 Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe - H6 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements - H7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen - H8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus - H9 Erleichterung von nichtlandwirtschaftlichen Existenzgründungen
Förderzweck / Fördergegenstand	Fördergegenstand: Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien, einschließlich Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten

21.1 EL-0703-00-0-01 LEADER

	• Förderung von Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung Förderfähige Vorhaben: • Förderfähig sind Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie in der jeweiligen LILE beschrieben der Zielsetzungen beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind. Dazu zählen insbesondere • kleine investive Maßnahmen, • Erstellung von innovativen Konzepten und Studien, • Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen, • Durchführung kleinerer Modellprojekte. • Grundsätzlich begrenzt auf lokaler Ebene die LILE mit ihren Inhalten die Art der Kosten, die gefördert werden können. Folgende allgemeinen Regeln sind zu beachten: • Die interventionsübergreifenden Regelungen in Kapitel 4.7.1 und 4.7.3 zu beachten. • Vorhaben nach Art. 70 der VO (EU) 2021/2115 oder zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und neuen Landwirtinnen und Landwirten nach Art. 75 der VO (EU) 2021/2115 sind nicht förderfähig. • Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (EL-0403, EL-0411) sind nur förderfähig, • wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder • einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LILE formulierten Ziele der LAG aufweist oder • sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet. Förderfähige Kosten: • für investive Vorhaben: • Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen • Kauf neuer Maschinen und Anlagen • Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien Immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken • Sonstige Vorhaben u.a.: • Betriebs-, Personal-, Schulungskosten • Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit • Finanz- und Netzwerkkosten • Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind. • Die LAG kann auch auf die außerhalb des LEADER-Ansatzes im GAP-Strategieplan programmierten Maßnahmen nach den dort definierten Förderkonditionen zurückgreifen. • Eigenleistungen/Sachleistungen bei geeigneten investiven Vorhaben von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen.
Zuwendungsempfänger	• Lokale Aktionsgruppen (LAG) • Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, unabhängig von der Rechtsform • Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Beihilferechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Ausgaben gewährt. • Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der unter a) und b) genannten Obergrenzen die Zuwendungssätze nach Grund- und Premiumförderung differenzieren. Die LAG kann zudem Obergrenzen der ELER-/Gesamtzuwendung festlegen. • Mindest- und Obergrenzen für die Zuwendungen in einem Vorhaben

21.1 EL-0703-00-0-01 LEADER

	○ mindestens 5.000 Euro für private und öffentliche Zuwendungsempfänger ○ maximal 250.000 Euro an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde) • Für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers erfolgt die Förderung in Form von Standardeinheitskosten. • Für indirekte Kosten wird die Förderung als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. a) Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien ○ Bis zu 100% für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30% der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt; ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, ○ bis zu 40% (bis zu 50% bei Innovation) bei privaten Zuwendungsempfängern, ○ bis zu 50% bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern in der Grundförderung, bis zu 80% in der Premiumförderung, ○ bis zu 75% bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Falle der Premiumförderung bis zu 90% sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100% und ○ bis zu 75% bei LAG-Vorhaben (mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde bis zu 100% der förderfähigen Kosten, projektunabhängige Mittel der Kommunen gelten als Eigenmittel, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist) ○ Festbetragsförderung, die die Regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich ausdrücklich zulässt (bspw. Ehrenamtliche Bürgerprojekte) b) Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten ○ Die Höhe der Zuwendungen entspricht grundsätzlich denen für die Förderung der Durchführung von Vorhaben, ausgewählt zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter a). ○ Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln. ○ Für reine Vorbereitungsmaßnahmen einer Zusammenarbeit bis 75 % (mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde oder Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln bis zu 100% der Kosten). c) Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung ○ Bis zu 100% (ELER/Land: bis zu 75%). ○ Der jährliche Höchstbetrag beträgt grundsätzlich 25 % der im Rahmen der jeweiligen LILE durchschnittlich pro Jahr anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde zulässig.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien sowie Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten • Vorhaben dient den Zielen des GAP-SP sowie der Umsetzung der LILE • Positiver Auswahlbeschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens • Vorhaben wird in der Gebietskulisse der LILE realisiert (Ausnahmen im Rahmen von Kooperationsvorhaben oder mit Zustimmung der regionalen Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen und dem Nachweis, dass das Vorhaben gleichwohl der LEADER-Region und der Umsetzung der LILE dient.) • Festlegung der Höhe des Zuwendungssatzes, der anzuwendenden vereinfachten Kostenoptionen und ggf. der Förderobergrenze durch LAG auf Basis der genehmigten LILE • Bei Kooperationsvorhaben: Festlegung einer federführenden LAG in der Kooperationsvereinbarung¹/ Kooperationsvertrag². Für nicht teilbare Vorhaben gelten damit die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln. Wird keine federführende LAG bestimmt oder erkennt die Verwaltungsbehörde der Partnerregion die Regelung nicht an, bedarf es einer Genehmigung der Kooperationsvereinbarung/Kooperationsvertrag durch die regionale Verwaltungsbehörde • Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung

¹ Vereinbarung mehrerer LAG über die geplante Zusammenarbeit in definierten Themenbereichen

² Vorhabenbezogene Vereinbarung mehrerer LAG über die gemeinsame Umsetzung eines konkreten Einzelvorhabens.

21.1 EL-0703-00-0-01 LEADER

	• Anerkennung der LAG bzw. LILE durch die Verwaltungsbehörde • Regionalmanagement ist in der Gebietskulisse der LILE angesiedelt
Förderverpflichtungen	• Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien sowie Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten • für investive Vorhaben: • Nachweis der Wirtschaftlichkeit (z.B. Geschäftsplan) und Effizienz des Vorhabens bzw. für gemeinnützige, reine Naturschutz- und öffentliche Vorhaben Nachweis der Tragfähigkeit des Vorhabens • bei baulichen Investitionen zusätzlich Nachweis des Grundeigentums, der Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung für die Zweckbindungsfrist, • Bei Qualifizierungen und Fortbildungen: • Nachweis, dass keine normale berufliche Aus- oder Fortbildung betroffen sind, • sonstige Vorhaben, • positive Stellungnahme relevanter Planungsträger (z.B. regionale Tourismusorganisation) sowie Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Vorhaben. • Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung • Einhaltung des Höchstsatzes von 25% der im Rahmen der jeweiligen anerkannten LILE anfallenden zuwendungsfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für die gesamte Förderperiode. • Durchführung einer jährlichen Selbstevaluierung durch die LAG. • Erstellung und Vorlage einer Zwischen- und Abschlussevaluierung durch die LAG nach den Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde. • Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, die grundsätzlich vom Zeitvolumen mindestens 1,5 Arbeitskräften entsprechen sollte. Die Regionalmanagerin/der Regionalmanager muss über eine entsprechende nachzuweisende Qualifikation bzw. Erfahrungen verfügen. •
andere Verpflichtungen	• Die LAG muss die Auswahl von Vorhaben öffentlich bekanntgeben. • Transparenz der Entscheidungsabläufe • Berücksichtigung relevanter Regelungen zu Interessenkonflikten und der in Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.5 des GAP-Strategieplan festgelegten Grundsätzen durch die LAG mit der Maßgabe, dass diese Kriterien die spezifischen Ziele (bspw. Innovation) der ausgewählten lokalen Strategie widerspiegeln müssen. • Einhaltung etwaiger beihilferechtlicher Obergrenzen • Kooperationspartner können alle LEADER-Aktionsgruppen in der EU sein. Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es einer Zustimmung der regionalen Verwaltungsbehörde. • Das Regionalmanagement einer LAG kann auch Vorhaben in der Gebietskulisse der LILE betreuen, die nicht im Rahmen des LEADER-Ansatzes gefördert werden, aber die Umsetzung der LILE unterstützen. • Publizitätspflichten sind zu beachten. • Bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen gilt in Abweichung zu den Bestimmungen in Nr. 5.4 der Mantel-VV GAP-SP in RLP eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.

22 EL-0801 Beratung

22.1 EL-0801-01-a Beratungsleistungen

Beschreibung	Gefördert werden sollen Beratungsleistungen für Landwirte, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt. Die Beratungsleistungen sollen insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz der Betriebe oder Unternehmen und/oder
--------------	---

22.1 EL-0801-01-a Beratungsleistungen

	ihrer Investition beitragen. Eine angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Land-wirtschaft und KMU in ländlichen Räumen soll damit sichergestellt werden.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO3: Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	- O.33 Anzahl der unterstützten Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten - R.01 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation: Zahl der Personen, die von Beratung, Ausbildung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-Agri) profitieren, die von der GAP unterstützt werden, um eine nachhaltige Leistungsfähigkeit in Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern. - R.02 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird - R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- Q1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum - Q2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität - Q3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung - Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung - Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse - Q8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz - Q9 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate - Q10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	- Gefördert wird die Bereitstellung einzelbetrieblicher Beratungsleistungen zur Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten, Junglandwirtinnen und Junglandwirten, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, anderen Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens - Sicherung einer angepassten und anpassungsfähigen, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen Förderfähige Kosten: - Organisations- und Teilnehmerkosten für Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Beratungsleistungen - Personal-/Referentenkosten - Sachkosten (bspw. für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation und begleitende Öffentlichkeitsarbeit)

³ XCO = cross cutting objective (Querschnittsziel)

22.1 EL-0801-01-a Beratungsleistungen

	• Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. • Die Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen für ausgewählte Fördertatbestände festlegen. Nicht förderfähig sind: • im Rahmen der Beratungsleistung anfallende Mehrwertsteuer sowie • Ausgaben für Rechts- und Steuerberatungen
Zuwendungsempfänger	• Anbieter von Beratungsleistungen, unabhängig von ihrer Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Förderung direkter Personalkosten [bei Inhouse-Vergabe] auf Basis standardisierter Einheitskosten • Die Regionale Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen für ausgewählte Fördertatbestände festlegen. • 80%, jedoch nicht mehr als [2.700 Euro je Beratungsleistung] • 100% bei Themen im besonderen öffentlichen Interesse (Festlegung durch die regionalen VB im Rahmen des Auswahlverfahrens)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Anbieter von Beratungsleistungen müssen die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen und über qualifiziertes Personal für die jeweilige Art von Vorhaben verfügen und in geeigneter Form nachweisen. Die Beratungsanbieterinnen und Beratungsanbieter bedürfen der Anerkennung durch die Länder. • Beratungsleistungen müssen unparteiisch und frei von Interessenskonflikten erfolgen. • Begünstigte sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet ihrer Rechtsform, soweit es sich dabei um Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) handelt. • Das Vorhaben muss grundsätzlich in der Region durchgeführt werden oder sich an Akteure richten, die in Bezug auf den Gegenstand der Beratungsmaßnahme in der Region tätig sind oder bei der Umsetzung des Vorhabens in der Region tätig sein werden oder ihren Unternehmenssitz in der jeweiligen Region haben.
Förderverpflichtungen	• Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger der Beratungsleistung gezahlt werden. • Sowohl Zuwendungsempfänger als auch Begünstigte sind dazu verpflichtet, bei Bedarf aktiv an Maßnahmen zur Evaluierung der Förderung teilzunehmen
andere Verpflichtungen	• Das eingesetzte Personal ist regelmäßig zu schulen. • Die Publizitätspflichten sind zu beachten. • Die Beratungsanbieter erklären ihre Bereitschaft zur Einbindung in die Organisationsstruktur von AKIS oder zur Teilnahme an AKIS und leisten einen Beitrag zu den Themen nach Art. 15 Abs.4 der GAP-SP-VO. • Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind durch die Beratungsanbieter Berichte anzufertigen. • Soweit Vorhaben beihilferelevant sind (wenn im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auch nicht Anhang I AEUV-Erzeugungen landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen sind), finden die Regelungen der De-minimis-VO oder FreistellungsVO Anwendung. • Die unterstützten Vorhaben basieren auf der im GAP-SP enthaltenen Beschreibung des AKIS⁴ (gem. Art. 102 a i) GAP-SP-VO) und müssen mit ihr übereinstimmen.

⁴ = engl. Agricultural Knowledge and Innovation System/ landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystem

23 EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

23.1 EL-0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

Beschreibung	Mit den Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen wird die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen der Betriebsinhaber und deren Beschäftigte erreicht und damit die Zielerreichung des GAP-Strategieplans insgesamt unterstützt bzw. die Wirkung der einzelnen Interventionen verstärkt werden. - Dazu soll mit den Bildungsmaßnahmen (berufliche Weiterbildung) das Humankapital der Menschen im ländlichen Raum, die in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum tätig sind und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum, dabei insbesondere deren fachliche und persönliche Kompetenz, gestärkt werden. - Mit der Unterstützung von Demonstrationsmaßnahmen, z.B. von Best practice-Modellen, soll ein Beitrag geleistet werden, vorhandenes Potenzial in den in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum zu verbessern oder besser nutzen zu können. - Darüber hinaus können gezielte Informationsmaßnahmen Themen der Land- und Forstwirtschaft und sonstiger Unternehmen sowie Akteure im ländlichen Raum beinhalten.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	- O.33 Anzahl der unterstützten Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten - R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern - R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	- Q1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum - Q2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität - Q3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung - Q5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung - Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung - Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse - Q9 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung - Q.10 Stärkung der Innovationskraft
Förderzweck / Fördergegenstand	Die Förderung soll: - zur Verbesserung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und der ökologischen Leistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und - zur Verbesserung der Potenziale von Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft oder in KMU in ländlichen Gebieten tätig sind, beitragen

23.1 EL-0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

	- Dabei sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz etc. behandelt werden. Förderfähige Kosten: - Organisations- und Teilnehmerkosten für Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von: - halb-, ein- oder mehrtägigen Seminaren, - Fachtagungen, Workshops, Coachings, etc. - Personal-/Referentenkosten - Sachkosten (bspw. für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort, Kosten für die Unterkunft und Versorgung) - Indirekte Kosten werden [bei einer Inhouse-Beauftragung] mit einem Pauschalsatz von 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. - Die Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen für ausgewählte Förderatbestände festlegen. - Kosten im Zusammenhang mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit - Zu den förderfähigen Veranstaltungen bei Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen zählen - praktische Lehrgänge um eine Technologie, - den Nutzen einer neuen oder maßgeblich verbesserten Maschine, - eine neue Methode des Pflanzenschutzes oder - eine bestimmte Produktionstechnik vorzustellen. - Die Aktivitäten können auf einem Betrieb oder an anderen Orten stattfinden wie z.B. Forschungszentren, Ausstellungsgebäuden, usw. Nicht förderfähig sind: - Aktivitäten, die Gegenstand der normalen beruflichen Ausbildung sind, - Vertretungskosten für Teilnehmer und - Veranstaltungen, die aus anderen ESIF-Förderprogrammen finanziert werden.
Zuwendungsempfänger	Bildungseinrichtungen und sonstige Anbieter von Bildungsmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. - Förderung direkter Personalkosten bei Inhouse-Vergabe auf Basis standardisierter Einheitskosten - Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Anbieter von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie Wissensaustausch müssen die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen und über qualifiziertes Personal für die jeweilige Art von Vorhaben verfügen und in geeigneter Form nachweisen. - Es werden keine Aktivitäten unterstützt, die Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.
Förderverpflichtungen	- Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden. - Bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: Die Teilnehmenden der Vorhaben müssen ihren Tätigkeitsort oder Hauptwohnsitz in der Gegend/Region haben, für die das Vorhaben angeboten wird. - Sowohl Zuwendungsempfänger als auch Begünstigte sind dazu verpflichtet, bei Bedarf aktiv an Maßnahmen zur Evaluierung der Förderung teilzunehmen.
andere Verpflichtungen	- Das eingesetzte Personal ist regelmäßig zu schulen. - Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

23.1 EL-0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

- Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind durch die Beratungsanbieter Berichte anzufertigen.
- Soweit Vorhaben beihilferelevant sind (trifft zu, wenn im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auch nicht Anhang I AEUV-Erzeugungen landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen sind), finden die Regelungen der [De-minimis-VO oder FreistellungsVO Anwendung].
- Die unterstützten Vorhaben basieren auf der im GAP-SP enthaltenen Beschreibung von AKIS (gem. Art. 102 a i) GAP-SP-VO) und müssen mit ihr übereinstimmen.

23.2 EL-0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Beschreibung	Mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten, umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie von Nationalen Naturlandschaften gestärkt werden. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage	MantelVV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	• XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/Ergebnisindikator	• O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder –einheiten • R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern • R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung • Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse • Q8 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate • Q9 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: • Umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, mit der eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ausgewählter Zielgruppen erreicht werden soll und die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben steht. Dies umfasst u. a.: ○ Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Informations- und Bildungsmaterialien einschließlich digitaler Angebote, ○ Konzeption und Durchführung von Aufklärungs- und Informationsvorhaben (einschließlich Ausstellungen), von Bildungsangeboten und Aktionen (z.B. für Schulen und Kindergärten) sowie die Konzeption und Durchführung von Schulungen und Aus-

	und Fortbildungen von Multiplikatoren (z.B. Naturparkführern) und Ansprechpartnern von Kontaktstellen ○ Aufklärung, Information und Lenkung von Besuchern, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Touristen beispielsweise in Schutzgebieten (z.B. Schutzgebietsbetreuung, Exkursionen), ○ Datenerhebung und -pflege im Zusammenhang mit Besucherlenkung und Schutzgebietsbetreuungen sowie eines Monitorings von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen ○ Konfliktmanagement sowie die Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen (z.B. Zielkonflikte bei der Umsetzung von Natura2000-Bewirtschaftungsplänen). • Projektmanagement, Evaluierungen und Studien, vorbereitende Bedarfsanalysen, die Datenerhebung und -pflege sowie Sachleistungen sind im Zusammenhang mit der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Nicht Förderfähig sind: • laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen (z.B. Informations- und Besucherzentren), die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können.
Zuwendungsempfänger	• Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, • Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten • Es kann in begründeten Fällen ein Vorschuss gewährt werden.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen. • Vorhaben erfolgen innerhalb der Kulisse der Nationalen Kulturlandschaften, der Naturparke oder sonstigen Schutzgebieten. Sie liegen dabei vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind insbesondere diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die Obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. Bei Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung auf die vorgenannten Gebiete kann die regionale Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. • Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, wenn die Zielsetzungen der jeweiligen Schutzgebiete entsprechen und sich aus den Plänen des Schutzgebietes ableiten lassen (z.B. Natura 2000-Bewirtschaftungsplan). Die regionale Verwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. • Erforderlich ist eine positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltbehörde (entfällt bei Maßnahmen des Landes). Nicht zuwendungsfähig sind: • Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 10.000 Euro und von über 2 Mio. Euro. • Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen (z.B. Informations- und Besucherzentren), die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können.
Förderverpflichtungen	• Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen • Die Anbieter der Maßnahmen setzen entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde und entsprechend der Zielsetzung qualifiziertes Personal ein.
andere Verpflichtungen	• Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

24 Hinweise zu Maßnahmen, die nicht im GAP-SP weitergeführt werden

24.1 EULLE-Maßnahmen, die nach Auslaufen im EPLR EULLE national fortgeführt werden

- Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)
- materielle Infrastruktur (Hochwasserschutz, Küstenschutz, überbetriebliche Bewässerungsanlagen)
- Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte (FID)
- EULLa-Maßnahmen
 - Vertragsnaturschutz Streuobst
 - Vertragsnaturschutz Weinberg
 - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
 - Alternative Pflanzenschutzverfahren

24.2 EULLE-Maßnahmen, die nach Auslaufen im EPLR EULLE eingestellt werden

- Förderung von Investitionen für regionale Wertschöpfungsketten (WSK)
 - Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes möglich.

24.3 Sonstige Maßnahmen, die künftig national weitergeführt werden

- Sektorprogramm Biene:
 - (Bieneninstitutionsprojekte
 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens
 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Sachkunde, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie Informations- und Organisationsverbesserung
 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten
 - Bienenvölkervermehrung)